

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt | Seite |
|---------------------------|--|-------|
| | <i>I Mitteilungen</i> | |
| | Kommission | |
| 94/C 230/01 | ECU..... | 1 |
| 94/C 230/02 | Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen | 2 |
| | <i>II Vorbereitende Rechtsakte</i> | |
| | Kommission | |
| 94/C 230/03 | Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen — Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 der Richtlinie 89/391/EWG (¹) | 3 |
| | <i>III Bekanntmachungen</i> | |
| | Kommission | |
| 94/C 230/04 | Wartung und Reparatur der Hebeanlagen — Offenes Verfahren | 30 |
| 94/C 230/05 | Schulungsprogramme — Öffentliche Ausschreibung | 31 |
| 94/C 230/06 | EG — Umweltgesetzgebung — Europäische Kommission — Generaldirektion für Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz — Offenes Verfahren | 32 |

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (Fortsetzung) | Seite |
|---------------------------|--|-------|
| 94/C 230/07 | Unterstützung bei der Prüfung von Zahlstellen — Erbringung von Dienstleistungen — Bekanntmachung | 33 |
| 94/C 230/08 | Aufruf zu Interessenbekundungen für die Teilnahme an der Erprobung einer elektronischen Brieftasche für mehrere Währungen in den Gebäuden der Europäischen Institutionen | 35 |

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

18. August 1994

(94/C 230/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

| | | | |
|---|----------|----------------------------|---------|
| Belgischer und Luxemburgischer Franken | 39,3441 | US-Dollar | 1,23326 |
| Dänische Krone | 7,58331 | Kanadischer Dollar | 1,70029 |
| Deutsche Mark | 1,90600 | Japanischer Yen | 122,586 |
| Griechische Drachme | 288,891 | Schweizer Franken | 1,60139 |
| Spanische Peseta | 160,176 | Norwegische Krone | 8,39911 |
| Französischer Franken | 6,54984 | Schwedische Krone | 9,67578 |
| Irishes Pfund | 0,810875 | Finnmark | 6,33155 |
| Italienische Lira | 1955,86 | Österreichischer Schilling | 13,4117 |
| Holländischer Gulden | 2,14032 | Isländische Krone | 84,2069 |
| Portugiesischer Escudo | 195,977 | Australischer Dollar | 1,66837 |
| Pfund Sterling | 0,798898 | Neuseeländischer Dollar | 2,05304 |
| | | Südafrikanischer Rand | 4,41112 |

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Außerdem verfügt die Kommission über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

(94/C 230/02)

(festgesetzt am 17. August 1994 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

| Handelsplätze | ECU je % Vol/hl | Handelsplätze | ECU je % Vol/hl |
|--|-----------------------|--|-----------------------|
| R I | | A I | |
| Heraklion | keine Notierungen | Athen | keine Notierungen |
| Patras | keine Notierungen | Heraklion | keine Notierungen |
| Requena | keine Notierungen | Patras | keine Notierungen |
| Reus | keine Notierungen | Alcázar de San Juan | 2,172 |
| Villafranca del Bierzo | keine Notierungen (*) | Almendralejo | keine Notierungen |
| Bastia | keine Notierungen | Medina del Campo | keine Notierungen (*) |
| Béziers | keine Notierungen | Ribadavia | keine Notierungen |
| Montpellier | 3,107 | Villafranca del Penedés | keine Notierungen |
| Narbonne | keine Notierungen | Villar del Arzobispo | keine Notierungen (*) |
| Nîmes | 3,132 | Villarrobledo | keine Notierungen (*) |
| Perpignan | keine Notierungen | Bordeaux | keine Notierungen |
| Asti | keine Notierungen | Nantes | keine Notierungen |
| Firenze | keine Notierungen | Bari | keine Notierungen |
| Lecce | keine Notierungen | Cagliari | keine Notierungen |
| Pescara | keine Notierungen | Chieti | keine Notierungen |
| Reggio Emilia | keine Notierungen | Ravenna (Lugo, Faenza) | keine Notierungen |
| Treviso | keine Notierungen | Trapani (Alcamo) | keine Notierungen |
| Verona (für die dort erzeugten Weine) | keine Notierungen | Treviso | keine Notierungen |
| Repräsentativpreis | 3,124 | Repräsentativpreis | 2,172 |
| R II | | | |
| Heraklion | keine Notierungen | | |
| Patras | keine Notierungen | | |
| Calatayud | keine Notierungen | | |
| Falset | keine Notierungen | | |
| Jumilla | keine Notierungen | | |
| Navalcarnero | keine Notierungen (*) | | |
| Requena | keine Notierungen | | |
| Toro | keine Notierungen | | |
| Villena | keine Notierungen (*) | | |
| Bastia | keine Notierungen | A II | |
| Brignoles | keine Notierungen | Rheinpfalz (Oberhaardt) | keine Notierungen |
| Bari | keine Notierungen | Rheinhessen (Hügelland) | keine Notierungen |
| Barletta | keine Notierungen | Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel | keine Notierungen |
| Cagliari | keine Notierungen | Repräsentativpreis | keine Notierungen |
| Lecce | keine Notierungen | | |
| Taranto | keine Notierungen | | |
| Repräsentativpreis | keine Notierungen (*) | | |
| | ECU/hl | | |
| R III | | A III | |
| Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland) | keine Notierungen (*) | Mosel-Rheingau | keine Notierungen |
| | | Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel | keine Notierungen |
| | | Repräsentativpreis | keine Notierungen |

(*) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen⁽¹⁾ — Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 der Richtlinie 89/391/EWG

(94/C 230/03)

*(Text von Bedeutung für den EWR)**KOM(94) 284 endg. — SYN 449**(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 8. Juli 1994)*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 77 vom 18. 3. 1993, S. 12.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*(nach Meinung des Europäischen Parlaments vom 20. April 1994)
(Ist in dieser Spalte kein Text enthalten, so bleibt der ursprüngliche
Vorschlag unverändert)*

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission, die zuvor den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gehört hat,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 118a des Vertrages sieht vor, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegt, die die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen.

Nach demselben Artikel sollen diese Richtlinien keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen enthalten, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Die Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ⁽¹⁾ sieht die Verabschiedung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz vor, insbesondere die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Richtlinie 86/188/EWG des Rates vom 12. Mai 1986 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz ⁽²⁾ sowie die Überprüfung der darin enthaltenen Schwellenwerte. Der Rat hat dies in seiner EntschlieÙung vom 21. Dezember 1987 über Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ⁽³⁾ zur Kenntnis genommen.

Die Mitteilung ⁽⁴⁾ der Kommission über ihr Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte ⁽⁵⁾ sieht die Festlegung von Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen vor. Das Europäische Parlament hat im September 1990 eine EntschlieÙung zu diesem Aktionsprogramm verabschiedet ⁽⁶⁾, in der es die Kommission insbesondere auffordert, Einzelrichtlinien in den Bereichen Gefährdung durch Lärm, Schwingungen und sonstige physikalische Einwirkungen auszuarbeiten.

Durch die Einhaltung von Mindestvorschriften, mit denen sich ein höherer Sicherheits- und Gesundheitsstandard im Zusammenhang mit dem Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen erreichen läÙt, sollen nicht nur der Gesundheitsschutz und die Sicherheit jedes einzelnen Arbeitnehmers geschützt, sondern für die gesamte Arbeitnehmerschaft der Gemeinschaft ein Mindestschutz sichergestellt werden, um eventuellen Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen.

Folglich muß auf Gemeinschaftsebene ein einheitliches System zum Schutz gegen die Gesamtheit der physikalischen Einwirkungen eingerichtet werden. Dieses System muß sich darauf beschränken, ohne unnötige Details die zu erreichenden Ziele, die einzuhaltenden Grundsätze und die grundlegenden physikalischen Größen festzulegen, damit die Mitgliedstaaten in der Lage sind, die Mindestvorschriften auf vergleichbare Weise anzuwenden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1988, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 137 vom 24. 5. 1986, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1988, S. 1.

⁽⁴⁾ KOM(89) 568 endg.

⁽⁵⁾ Dokument des Rates FN 441/2/89, Ziffer II.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 260 vom 15. 10. 1990, S. 167.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Die Richtlinie 86/188/EWG sieht vor, daß der Rat zur Verringerung der von dieser Richtlinie abgedeckten Gefahren auf Vorschlag der Kommission zum einen den Geltungsbereich der Richtlinie *ratione personae*, zum anderen einige der darin enthaltenen Bestimmungen überprüft, um insbesondere dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen. Folglich besteht Anlaß, einige Bestimmungen dieser Richtlinie unter Berücksichtigung von Artikel 118a des Vertrages eingehend zu überarbeiten.

Es erscheint darüber hinaus angebracht, auf Gemeinschaftsebene Mindestvorschriften über den Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch sämtliche physikalischen Einwirkungen mit Ausnahme derjenigen zu erlassen, die in den Geltungsbereich des Euratom-Vertrags fallen.

Die Mindestvorschriften in diesem Bereich müssen allgemeine Arbeitsschutzgrundsätze und die entsprechenden Ziele enthalten, ohne im Detail die Modalitäten festzulegen, wie der angestrebte Sicherheitsstandard in der betrieblichen Praxis erreicht werden kann, um den Vorschriften dieser Richtlinie zu entsprechen.

Die Reduzierung physikalischer Einwirkungen läßt sich am wirkungsvollsten dann erreichen, wenn bereits bei der Planung der Arbeitsplätze Präventivmaßnahmen ergriffen und wenn die Arbeitsmittel sowie die Arbeitsverfahren und -methoden so gewählt werden, daß die Gefahren vorzugsweise bereits am Entstehungsort verringert werden. Die Bestimmungen über Arbeitsmittel und Arbeitsmethoden tragen deshalb zum Schutz der Arbeitnehmer bei, die sie einsetzen.

Angesichts der derzeitigen Situation in den Mitgliedstaaten ist es nicht immer möglich, für physikalische Einwirkungen einen Grenzwert festzulegen, unterhalb dessen keine Gesundheitsgefährdung besteht.

Der derzeitige wissenschaftliche Kenntnisstand über die gesundheitlichen Folgen physikalischer Einwirkungen erlaubt es nicht, exakte, jegliche Gesundheitsgefährdung erfassende Expositionsgrenzen festzulegen, insbesondere was die extraauralen Lärmwirkungen angeht.

Die Arbeitgeber sind gehalten, sich dem technischen Fortschritt und dem wissenschaftlichen Kenntnisstand auf dem Gebiet der durch physikalische Einwirkungen entstehenden Gefahren anzupassen, um den Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu verbessern.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Angesichts der großen Zahl einschlägiger technischer Daten, die auf internationaler Ebene vorliegen, können Ergänzungsdokumente ausgearbeitet werden, um die Mindestvorschriften zu konkretisieren und zu aktualisieren.

Die vorliegende Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit⁽¹⁾. Die Bestimmungen der genannten Richtlinie finden daher, unbeschadet strengerer oder spezifischer Vorschriften der vorliegenden Richtlinie, auf dem Gebiet der Belastung der Arbeitnehmer durch physikalische Einwirkungen in vollem Umfang Anwendung.

Die vorliegende Richtlinie will einen konkreten Beitrag zur Ausgestaltung der sozialen Dimension des Binnenmarktes leisten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

*Artikel 1***Ziel der Richtlinie**

(1) Ziel dieser Richtlinie, der n-ten Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG, ist der Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung ihrer Sicherheit und Gesundheit, die durch physikalische Einwirkungen bei der Arbeit entsteht oder entstehen kann, einschließlich der Vorbeugung dieser Gefährdung.

In der Richtlinie werden besondere Mindestvorschriften für diesen Bereich festgelegt.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer vor einer Gefährdung durch diejenigen Strahlungen, die unter den Euratom-Vertrag fallen.

(3) Die Richtlinie 89/391/EWG findet auf den gesamten in Artikel 1 genannten Bereich in vollem Umfang Anwendung, unbeschadet strengerer und/oder spezifischer Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 2***Definitionen**

Für diese Richtlinie gelten folgende Definitionen der nachstehenden Begriffe:

1. *physikalische Einwirkungen:*

- hörbare Schallfelder;
- Vibrationen;
- elektrische und magnetische Felder sowie Kombinationen dieser Felder mit Frequenzen bis höchstens $3 \cdot 10^{15}$ Hz (Wellenlänge mindestens 100 Nanometer);

2. *Grenzwerte:*

- *Expositionsgrenzwert:* der Expositionswert, dessen Überschreitung für eine ungeschützte Person eine unannehmbare Gefährdung mit sich bringt. Eine Überschreitung dieses Wertes ist untersagt und muß durch die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie verhindert werden;
- *maximal zulässige Expositionsobergrenze:* der Expositionsgrenzwert, dessen Überschreitung für eine nicht geschützte Person eine Gefährdung mit sich bringt und daher durch die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen verhindert werden muß;
- *Schwellenwert:* der mit dieser Richtlinie anzustrebende Wert;
- *Auslöseschwelle:* zwischen der maximal zulässigen Expositionsobergrenze und dem Schwellenwert liegender Wert, bei dessen Überschreitung (eine) bestimmte Maßnahme(n) ergriffen werden muß (müssen).
- Streichen
- *Schwellenwert:* der Expositionswert, unterhalb dessen beständige bzw. wiederholte Exposition keine schädlichen Auswirkungen auf Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer hat;
- *Auslöseschwelle:* der Wert, bei dessen Überschreitung eine oder mehrere der in den entsprechenden Anhängen festgelegten Maßnahme/n ergriffen werden muß/müssen.

Bei diesen Grenzwerten bleibt die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) gemäß der Richtlinie 89/656/EWG⁽¹⁾ unberücksichtigt;

3. *Bewertung:* eine qualitative Beurteilung und/oder eine Abschätzung, im Unterschied zur Messung, die rein quantitativ ist und den Einsatz einer entsprechenden Meßtechnik erfordert;

3. *Bewertung des Expositionswertes:* eine qualitative Beurteilung und/oder eine Abschätzung, im Unterschied zur Messung, die rein quantitativ ist und den Einsatz einer entsprechenden Meßtechnik erfordert;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 393 vom 30. 12. 1989, S. 18.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

4. *Verweis auf die Anhänge:* Wird in dieser Richtlinie auf die Anhänge verwiesen, so ist jeweils ausschließlich der die betreffende physikalische Einwirkung behandelnde Teil der Anhänge gemeint.

*Artikel 3***Anwendungsbereich — Ermittlung und Beurteilung der Gefahren**

(1) Diese Richtlinie gilt für Tätigkeiten, bei denen die Arbeitnehmer aufgrund ihrer Arbeit physikalischen Einwirkungen ausgesetzt sind oder sein können.

(2) Für jede Tätigkeit nach Absatz 1 nimmt der Arbeitgeber eine Beurteilung der sich aus diesen Einwirkungen ergebenden Gefahr nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 89/391/EWG vor.

(3) Entsprechend den Bestimmungen in Artikel 9 der Richtlinie 89/391/EWG berücksichtigt der Arbeitgeber bei der Beurteilung im Sinne von Absatz 2, um wirksame Präventivmaßnahmen ergreifen zu können, in besonderem Maße etwaige Auswirkungen auf die Sicherheit oder Gesundheit besonders gefährdeter Arbeitnehmergruppen.

(4) Unter den in den entsprechenden Anhängen festgelegten Bedingungen gelten bestimmte Tätigkeiten als besonders gefährlich und müssen der zuständigen Behörde gemeldet werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um die mit diesen Tätigkeiten verbundene Gefahr in Grenzen zu halten.

ABSCHNITT II

PFLICHTEN DER ARBEITGEBER*Artikel 4***Bewertung und Messung**

(1) Unter den in den entsprechenden Anhängen festgelegten Bedingungen wird jede während der Arbeit auftretende physikalische Einwirkung einer Bewertung und erforderlichenfalls einer Messung unterzogen, um die Arbeitnehmer und Arbeitsstätten ermitteln zu können, für welche diese Richtlinie gilt, und um die Anwendungsbedingungen für deren Bestimmungen festzulegen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Entsprechend den Bestimmungen in Artikel 9 der Richtlinie 89/391/EWG berücksichtigt der Arbeitgeber bei der Beurteilung im Sinne von Absatz 2, um wirksame Präventivmaßnahmen ergreifen zu können, in besonderem Maße etwaige Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern, die besonders gefährdeten Risikogruppen angehören.

Die für besonders gefährdete Risikogruppen geltenden Maßnahmen zielen ausschließlich auf die Vermeidung von Gefährdungen ab.

(4) Unter den in den entsprechenden Anhängen festgelegten Bedingungen gelten bestimmte Tätigkeiten mit erhöhtem Risiko und müssen der zuständigen Behörde gemeldet werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um die mit diesen Tätigkeiten verbundene Gefahr in Grenzen zu halten.

(Dies betrifft nur die deutsche Version).

*Artikel 4***Bewertung und Messung des Expositionswertes**

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Die Bewertungen und Messungen nach Absatz 1 müssen in angemessenen Abständen geplant und durchgeführt werden, wobei hinsichtlich der erforderlichen Qualifikationen Artikel 7 der Richtlinie 89/391/EWG zu berücksichtigen ist; besteht Grund zu der Annahme, daß die Abstände nicht angemessen sind, oder kommt es zu einer wesentlichen Veränderung der Tätigkeit, so werden sie entsprechend angepaßt.

Kommen als Methode Stichprobenahmen in Frage, dann müssen sie für die betreffende physikalische Einwirkung, der der Arbeitnehmer ausgesetzt ist, repräsentativ sein.

Die eingesetzten Verfahren und Vorrichtungen müssen insbesondere den Merkmalen der zu messenden physikalischen Einwirkungen, der Expositionsdauer, den Umweltfaktoren und den technischen Merkmalen des Meßgeräts angepaßt sein.

Mit ihrer Hilfe muß es möglich sein, die als Gefahrenanzeiger (wie in den Anhängen definiert) verwendeten physikalischen Größen quantitativ zu bestimmen und im Einzelfall zu entscheiden, ob die in dieser Richtlinie festgelegten Grenzwerte überschritten werden. Die Methoden und Geräte können sich auch auf Größen beziehen, die von den in den Anhängen definierten Größen abgeleitet sind, sofern mit diesen abgeleiteten Größen die Erfüllung der in diesem Unterabsatz festgelegten Pflichten möglich ist. Für die Anwendung dieses Unterabsatzes wird der Meßwert um die entsprechend der meßtechnischen Praxis ermittelte Meßunsicherheit erhöht.

(3) Die aus der Anwendung dieses Artikels resultierenden Daten werden in angemessener Form gespeichert und für eine spätere Einsichtnahme bereitgehalten.

*Artikel 5***Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Exposition**

(1) Unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der Verfügbarkeit von Mitteln zur Begrenzung der physikalischen Einwirkung, vorzugsweise am Entstehungsort, muß die Gefährdung durch diese physikalische Einwirkung auf das niedrigste technisch mögliche Niveau verringert werden, mit dem Ziel, die Exposition unter den im entsprechenden Anhang genannten Schwellenwert zu senken.

Die Verringerung dieser Gefährdung stützt sich auf die allgemeinen Grundsätze in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 89/391/EWG.

(2) Unter den in den Anhängen festgelegten Bedingungen muß der Arbeitgeber ein Programm technischer und/oder arbeitsorganisatorischer Maßnahmen festlegen und anwenden, mit dem die Verringerung der Gefahr im Sinne von Absatz 1 erzielt werden soll.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(3) Kann mit den in Anwendung dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen nicht sichergestellt werden, daß die maximal zulässige Expositionsobergrenze nicht überschritten wird, so

a) trifft der Arbeitgeber unverzüglich die entsprechenden Maßnahmen, um die Gefahren, die nicht ausgeschaltet werden können, so weit zu verringern, daß sie nicht über den Gefahren liegen, denen eine nicht geschützte Person bei einer Exposition in Höhe der maximal zulässigen Obergrenze ausgesetzt ist; zu diesen Maßnahmen gehört als letzte Möglichkeit die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen; kann dieses Ergebnis nicht erreicht werden, so gelten die Bestimmungen der Artikel 8 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie 89/391/EWG;

b) stellt der Arbeitgeber die Gründe der Überschreitung fest und paßt, um eine Wiederholung zu vermeiden, das Maßnahmenprogramm nach Absatz 2 entsprechend an.

(4) In Anwendung der Bestimmungen in Artikel 15 der Richtlinie 89/391/EWG paßt der Arbeitgeber die Maßnahmen im Sinne des vorliegenden Artikels an die Erfordernisse der besonders gefährdeten Arbeitnehmergruppen an.

*Artikel 6***Persönliche Schutzausrüstungen**

(1) In Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie 89/656/EWG und entsprechend den in den Anhängen festgelegten Bedingungen sind den Arbeitnehmern persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und von ihnen zu verwenden, wobei die Bestimmungen in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) der vorliegenden Richtlinie und Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 89/391/EWG zu beachten sind.

(2) Die persönlichen Schutzausrüstungen gelten, sofern sie korrekt getragen werden, im Sinne dieser Richtlinie als angemessen, wenn die vorhersehbare Gefahr unter das Niveau gesenkt wird, das bei der in den Anhängen festgelegten Exposition besteht.

(3) Der Arbeitgeber ist gehalten, die Wirksamkeit der in Anwendung dieses Artikels getroffenen Maßnahmen zu überprüfen.

*Artikel 7***Unterrichtung der Arbeitnehmer**

(1) Unbeschadet des Artikels 10 der Richtlinie 89/391/EWG müssen die Arbeitnehmer Informationen über die Sicherheit und die Gesundheit im Zusammenhang mit den physikalischen Einwirkungen bei der Arbeit erhalten; insbesondere müssen sie, wenn die Exposition den Schwellenwert überschreitet, über die sich daraus ergebenden potentiellen Gefahren unterrichtet werden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Kann mit den in Anwendung dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen nicht sichergestellt werden, daß der Expositionsgrenzwert nicht überschritten wird, so

a) trifft der Arbeitgeber unverzüglich alle kollektiven Maßnahmen, um die Gefahren, die nicht durch technologische oder organisatorische Mittel ausgeschaltet werden können, soweit zu verringern, daß sie nicht über den Gefahren liegen, denen eine nicht geschützte Person bei einer Exposition in Höhe des Expositionsgrenzwerts ausgesetzt ist. Sofern dies nicht möglich ist, schreibt der Arbeitgeber die Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen vor. Kann dieses Ergebnis nicht erreicht werden, so gelten die Bestimmungen der Artikel 8 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie 89/391/EWG;

b) stellt der Arbeitgeber die Gründe für die Überschreitung des Expositionsgrenzwertes fest und paßt, um eine Wiederholung zu vermeiden, das Maßnahmenprogramm nach Absatz 2 entsprechend an.

Gestrichen

(2) Der Arbeitgeber ist gehalten, die Wirksamkeit der in Anwendung dieses Artikels getroffenen Maßnahmen zu überprüfen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Entsprechend den in den Anhängen festgelegten Modalitäten werden die Arbeitnehmer außerdem unterrichtet über

- die in Anwendung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen sowie darüber, wo und wann sie gelten;
- ihre Pflicht, sich gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften an die Schutz- und Präventivmaßnahmen zu halten;
- das Tragen der persönlichen Schutzausrüstungen und die Bedeutung einer eventuellen Gesundheitsüberwachung nach Artikel 11.

(3) Den in Artikel 3 Buchstabe c) der Richtlinie 89/391/EWG genannten Arbeitnehmervertretern und den betroffenen Arbeitnehmern werden die Ergebnisse der gemäß Artikel 4 der vorliegenden Richtlinie vorgenommenen Bewertung und Messung der physikalischen Einwirkung zusammen mit Erläuterungen zu ihrer praktischen Bedeutung vorgelegt. Sie erhalten außerdem das nach Artikel 5 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie ausgearbeitete Maßnahmenprogramm und werden unverzüglich über die Anwendung von Absatz 3 desselben Artikels unterrichtet.

*Artikel 8***Zugang zu Gefahrenzonen**

Unter den in den Anhängen genannten Bedingungen werden die Arbeitsbereiche, auf die spezifische Schutzbestimmungen anzuwenden sind, durch eine entsprechende Beschilderung gekennzeichnet. Diese Bereiche werden außerdem abgegrenzt und unterliegen Zugangsbeschränkungen, sofern das Expositionsrisiko dies rechtfertigt.

*Artikel 9***Unterweisung der Arbeitnehmer**

In Anwendung von Artikel 12 der Richtlinie 89/391/EWG und entsprechend den in den Anhängen der vorliegenden Richtlinie festgelegten Bedingungen müssen die Arbeitnehmer eine Unterweisung erhalten, in der insbesondere die in Artikel 7 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie aufgeführten Aspekte behandelt werden.

*Artikel 10***Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer**

Die Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer und/oder ihrer Vertreter erfolgt gemäß Artikel 11 der Richtlinie 89/391/EWG hinsichtlich der unter die vorliegende Richtlinie einschließlich ihrer Anhänge fallenden Bereiche.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ABSCHNITT III

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

*Artikel 11***Gesundheitsüberwachung**

(1) Die Gesundheitsüberwachung im Sinne von Artikel 14 der Richtlinie 89/391/EWG erfolgt entsprechend Artikel 6 Absatz 5 der genannten Richtlinie und den in den Anhängen der vorliegenden Richtlinie festgelegten Bedingungen durch einen Arzt bzw. unter dessen Aufsicht sowie in Fällen, in denen dieser es für erforderlich hält, durch einen Facharzt.

(2) Diese Gesundheitsüberwachung berücksichtigt die Schwere der Gefährdung und dient der Vorbeugung und der Frühdiagnose aller durch eine physikalische Einwirkung verursachten Gesundheitsschäden. Davon ausgehend muß es möglich sein zu beurteilen, ob ein Arbeitnehmer auf einem Arbeitsplatz, an dem es zu der betreffenden physikalischen Einwirkung kommt, eingesetzt werden kann.

(3) Diejenigen Arbeitnehmer, deren Tätigkeit das Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen erfordert oder unter die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 4 fällt, haben Anspruch auf eine systematische Gesundheitsüberwachung. Besteht Verdacht auf gefährliche Überexposition, so muß dem (den) betroffenen Arbeitnehmer(n) in angemessener Frist eine ärztliche Untersuchung angeboten werden.

(4) Die Ergebnisse der Gesundheitsüberwachung werden in einer Form gespeichert, die eine spätere Einsichtnahme ermöglicht.

(5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß im Rahmen der Gesundheitsüberwachung der zuständige Arzt und/oder die zuständige Gesundheitsbehörde Zugang zu den in Artikel 4 Absatz 3 genannten Daten erhalten und angemessene Anweisungen für die gegebenenfalls zu treffenden Schutz- oder Präventivmaßnahmen geben.

(3) Diejenigen Arbeitnehmer, deren Tätigkeit das Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen erfordert oder unter die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 4 fällt, haben Anspruch auf eine systematische Gesundheitsüberwachung. Besteht Verdacht auf eine Exposition oberhalb des Expositionsgrenzwertes, so muß dem (den) betroffenen Arbeitnehmer(n) in angemessener Frist eine ärztliche Untersuchung angeboten werden.

(4) Die Ergebnisse der Gesundheitsüberwachung werden in einer Form gespeichert, die eine spätere Einsichtnahme ermöglicht. Auf Wunsch erhält der betroffene Arbeitnehmer eine Kopie der Ergebnisse der Gesundheitsüberwachung.

*Artikel 12***Bestimmungen über Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren**

(1) Bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsstätten und bei der Auswahl von Arbeitsmitteln sowie Arbeits- und Fertigungsverfahren nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d) der Richtlinie 89/391/EWG wird (werden) die möglicherweise daraus erwachsende(n) physikalische(n) Einwirkung(en) berücksichtigt. In An-

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

wendung der Bestimmungen in Artikel 3 der Richtlinie 89/655/EWG⁽¹⁾ wird (werden) bei der Auswahl der Arbeitsmittel ihre Emission(en) in Rechnung gestellt, die mit der (den) Emission(en) anderer Arbeitsmittel des gleichen Typs verglichen werden muß (müssen).

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen, um folgendes sicherzustellen:

a) In Einhaltung der Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 89/655/EWG und für den Fall, daß das eingesetzte Arbeitsmittel bei einem Arbeitnehmer zu einer Exposition führen kann, die die in den Anhängen der vorliegenden Richtlinie festgelegten Auslöseschwellen überschreitet, muß der Arbeitgeber

— entweder für jede physikalische Einwirkung die in Artikel 4 Absatz 1 beschriebene Bewertung durchführen oder durchführen lassen, sofern er über die hierfür erforderlichen Informationen verfügt, die ihm der Hersteller des Arbeitsmittels entsprechend den Bestimmungen in den Gemeinschaftsrichtlinien über den freien Verkehr von Arbeitsmitteln liefert,

— oder für jede physikalische Einwirkung die erforderliche(n) Messung(en) vornehmen oder vornehmen lassen.

b) Ist ein Arbeitsmittel Gegenstand von Gemeinschaftsbestimmungen, die darauf abzielen oder zur Folge haben, daß eine physikalische Einwirkung begrenzt wird, so muß dieses Arbeitsmittel den Arbeitnehmern immer dann zur Verfügung gestellt werden, wenn die Art der Tätigkeit dies zuläßt.

*Artikel 13***Ausdehnung der Exposition, Interferenzen, indirekte Gefährdung**

(1) Unter den in den Anhängen festgelegten Bedingungen treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß

a) die schädlichen Folgen einer Exposition der Arbeitnehmer gegenüber der betreffenden physikalischen Einwirkung unter Kontrolle gebracht werden, wenn sie sich aus Gründen, die mit der Art der Arbeit zusammenhängen, über die Arbeitszeit hinaus ausdehnt;

b) in Anwendung von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 89/391/EWG die betreffende physikalische Einwirkung immer dann auf Werte unterhalb der in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Werte gesenkt wird, wenn der Gesundheits- oder Arbeitsschutz dies erfordert.

(¹) ABl. Nr. L 393 vom 30. 12. 1989, S. 13

GEÄNDERTER VORSCHLAG

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Falls durch eine bei der Arbeit auftretende physikalische Einwirkung die Arbeitnehmer einer Gefahr ausgesetzt sind, die sich nicht aus ihrer unmittelbaren Exposition ergibt, muß diese Gefahr unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie in Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG unter Kontrolle gebracht werden.

*Artikel 14***Ausnahmen**

(1) Die Mitgliedstaaten können ausschließlich im Rahmen der in den Anhängen festgelegten Bedingungen Ausnahmen von bestimmten Vorschriften dieser Richtlinie zulassen, falls ihre Anwendung unter besonderen Umständen das Gesamtrisiko für Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer erhöhen könnte und dieser Gefahr nicht mit anderen Mitteln begegnet werden kann.

(2) Ausnahmen im Sinne von Absatz 1 werden nach Anhörung der Sozialpartner und unter Einhaltung von Artikel 10 gewährt; sie müssen Bedingungen enthalten, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände sicherstellen, daß die sich daraus ergebenden Gefahren auf ein Minimum reduziert werden. Sie werden in regelmäßigen Abständen überprüft und, sobald dies gerechtfertigt ist, aufgehoben.

*Artikel 15***Ergänzungsdokumente**

Im Hinblick auf die praktische Anwendung der vorliegenden Richtlinie und soweit es keine angemessenen Vorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer gibt, werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 17 der Richtlinie 89/391/EWG Ergänzungsdokumente ausgearbeitet, die insbesondere auf die Harmonisierung der zugrundeliegenden technischen Begriffe abzielen.

*Artikel 16***Anhänge**

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Verursacht eine physikalische Einwirkung aufgrund ihrer Interferenz mit am Arbeitsplatz vorhandenen Arbeitsmitteln oder Stoffen eine mittelbare Gefahr für die Arbeitnehmer, muß diese Gefahr unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie in Anwendung von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 89/391/EWG unter Kontrolle gebracht werden.

(1) Die Mitgliedstaaten können ausschließlich im Rahmen der in den entsprechenden Anhängen festgelegten Bedingungen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Ausnahmen im Sinne von Absatz 1 werden nach Anhörung der Sozialpartner und unter Einhaltung von Artikel 10 gewährt. Sie müssen Bedingungen enthalten, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände sicherstellen, daß die sich daraus ergebenden Gefahren auf ein Minimum reduziert werden. Sie werden in regelmäßigen Abständen überprüft und, sobald dies gerechtfertigt ist, aufgehoben.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zwei Jahre einen Überblick über die in Absatz 1 genannten Ausnahmen unter Angabe der genauen Umstände und Gründe, die zu deren Gewährung geführt haben.

Im Hinblick auf die praktische Anwendung auf die vorliegende Richtlinie und soweit es keine angemessenen technischen Vorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer gibt, werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 17 der Richtlinie 89/391/EWG technische Ausschüsse eingerichtet und mit der Ausarbeitung zusätzlicher Dokumente zur Festlegung der Verfahren zur Anwendung dieser Richtlinie einschließlich der Harmonisierung der zugrundeliegenden technischen Begriffe beauftragt.

(1) Sofern der Wissensstand dies ermöglicht, erweitert der Rat auf Vorschlag der Kommission die Zielsetzung dieser Richtlinie durch zusätzliche Anhänge, in denen andere als die in Artikel 2 genannten physikalischen Einwirkungen aufgeführt werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Die Anpassung der Bestimmungen und technischen Angaben in den Anhängen erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 89/391/EWG, und zwar unter Berücksichtigung

- der im Hinblick auf die technische Harmonisierung und Normung im Zusammenhang mit Gestaltung, Bau, Herstellung oder Durchführung von Arbeitsmitteln und/oder Arbeitsstätten erlassenen Richtlinien;
- des technischen Fortschritts, der Entwicklung der internationalen Vorschriften oder Spezifikationen und des Wissensstands auf dem Gebiet der gesundheitlichen Folgen der physikalischen Einwirkungen.

*Artikel 17***Aufhebung**

Die Richtlinie 86/188/EWG wird ab dem in Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Datum aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Richtlinie sind als Verweise auf die vorliegende Richtlinie zu verstehen und nach der Entsprechungstabelle in Anhang V zu lesen.

*Artikel 18***Schlußbestimmungen**

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1995 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

In den von den Mitgliedstaaten erlassenen Vorschriften bzw. bei ihrer amtlichen Bekanntmachung ist ausdrücklich auf diese Richtlinie Bezug zu nehmen. Die Modalitäten dieser Bezugnahme legen die Mitgliedstaaten fest.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet bereits erlassen worden sind oder von ihnen erlassen werden.

(3) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle fünf Jahre Bericht über die praktische Durchführung der Bestimmungen dieser Richtlinie und geben dabei die Standpunkte der Sozialpartner an.

Ausgehend von diesen Berichten unterrichtet die Kommission das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

*Artikel 19***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Die Änderung der Bestimmungen und technischen Angaben in den Anhängen erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 89/391/EWG, und zwar unter Berücksichtigung

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ANHANG I

LÄRM

1. Gefahr

Dieser Anhang betrifft bestimmte durch Lärmexposition bedingte Gefahren für Gesundheit und Sicherheit, insbesondere die Gefährdung des Gehörs und die Unfallgefahr. Als Gefahrenanzeiger werden folgende physikalischen Größen verwendet:

- Spitzenschalldruck P_{\max} : Höchstwert des momentanen G-bewerteten Schalldrucks in Pascal;
- tägliche Lärmexposition $L_{EX,8h}$: auf den Bezugszeitraum eines nominalen Achtstundentags genormter Lärmexpositionspegel entsprechend der Definition der internationalen ISO Norm 1999:1990; sämtliche bei der Arbeit auftretenden Geräusche unabhängig von ihren zeitlichen Merkmalen sind bei der Bestimmung der Exposition zu berücksichtigen.

2. Grenzwerte

Der Schwellenwert wird auf $L_{EX,8h} = 75$ dB(A) festgelegt.

Die maximal zulässigen Expositionsobergrenzen werden auf $L_{EX,8h} = 90$ dB(A) und $P_{\max} = 200$ Pa (*) festgelegt.

Als Auslöseschwellen werden festgelegt:

- $L_{EX,8h} = 80$ dB(A) und/oder $P_{\max} = 112$ Pa für
 - die Unterrichtung derjenigen Arbeitnehmer, die einem derartigen Lärmpegel ausgesetzt sein können, nach Artikel 7 Absatz 2;
 - die Bereitstellung von PSA für diejenigen Arbeitnehmer, die diese wünschen (Artikel 6 Absatz 1);
- $L_{EX,8h} = 85$ dB(A) und/oder $P_{\max} = 112$ Pa für
 - die Unterweisung derjenigen Arbeitnehmer, die einem derartigen Lärmpegel ausgesetzt sein können, in der Durchführung der in Anwendung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen (Artikel 9);
 - die Unterrichtung über die Lärmerzeugung von Arbeitsmitteln, die eine derartige Exposition, bezogen auf einen Bezugszeitraum von acht Stunden, verursachen können (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a));
 - das Programm technischer und/oder arbeitsorganisatorischer Maßnahmen zur Verringerung der Exposition (Artikel 5 Absatz 2);
- $L_{EX,8h} = 90$ dB(A) und/oder $P_{\max} = 200$ Pa für die Abgrenzung von Zonen, in denen die Arbeitnehmer derartigen Expositionswerten ausgesetzt sein können, sowie für Zugangsbeschränkungen (Artikel 8).

Für die Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnitts geht man davon aus, daß der tägliche Lärmexpositionspegel eines Arbeitnehmers einen gegebenen Wert erreichen kann ($L_{EX,8h} = X$ dB(A)), wenn der Umgebungslärm an seinem Arbeitsplatz (erfaßt als Dauerschalldruckpegel während einiger Minuten) diesen numerischen Wert erreicht ($L_{Aeq,T} = X$ dB(A)).

Der Schwellenwert wird auf $L_{EX,8h} = 75$ dB(A) festgelegt.

Die Expositionsgrenzwerte werden auf $L_{EX,8h} = 90$ dB(A) und auf $P_{\max} = 200$ Pa (*) festgelegt.

(*) 140 dB bei 20 μ Pa.

(*) 140 dB bei 20 μ Pa.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

3. Gefährliche Arbeiten

Die Bestimmungen in Artikel 3 Absatz 4 gelten für Tätigkeiten, bei denen die Arbeitnehmer einem personenbezogenen täglichen Lärmexpositionspegel von mehr als $L_{EX,8h} = 105$ dB(A) und/oder einem Spitzenschalldruck von mehr als $P_{max} = 600$ Pa ausgesetzt sind.

4. Persönliche Schutzausrüstungen (Artikel 6)

Liegt die tägliche Lärmexposition über $L_{EX,8h} = 90$ dB(A) und/oder der Spitzenschalldruck über $P_{max} = 200$ Pa, müssen persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden.

Die persönlichen Schutzausrüstungen müssen das vorhersehbare Restrisiko für das Gehör unter das bei einer Exposition von $L_{EX,8h} = 85$ dB(A) oder $P_{max} = 200$ Pa bestehende Risiko senken.

5. Gesundheitsüberwachung (Artikel 11)

Ein Arbeitnehmer, dessen tägliche Lärmexposition $L_{EX,8h} = 80$ dB(A) überschreitet, hat Anrecht auf eine Überwachung des Hörvermögens, die der Früherkennung lärmbedingter Hörverluste und der Erhaltung des Hörvermögens dient.

6. Ausdehnung der Exposition

Die Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) gelten insbesondere dann, wenn die Art der Tätigkeit dazu führt, daß ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber überwachte Freizeit- oder Ruheräume benutzt; der Lärm in diesen Räumlichkeiten muß auf ein mit ihrer Funktion und mit den entsprechenden Nutzungsbedingungen vereinbartes Niveau gesenkt werden (bis auf 60 dB(A) in Schlafzeiten).

7. Interferenzen

Die Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) gelten insbesondere dann, wenn die Art der Tätigkeit eine besondere Wachsamkeit erfordert.

8. Ausnahmen

1. Wenn die Gegebenheiten eines Arbeitsplatzes eine erhebliche Schwankung der täglichen Lärmexposition von einem Arbeitstag zum anderen bedingen, können die Mitgliedstaaten zulassen, daß die tägliche Lärmexposition für die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie durch den wöchentlichen Durchschnittswert der täglichen Lärmexposition (Bezugszeitraum ist eine nominale Woche von fünf Achtstundentagen) ersetzt wird, sofern durch eine angemessene Überwachung sichergestellt wird, daß dieser Wochendurchschnitt den von der betreffenden Bestimmung festgelegten numerischen Wert nicht überschreitet.
2. Die Mitgliedstaaten können für Arbeitnehmer, die Sonderarbeiten verrichten, Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen (Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a)) gewähren, wenn das Tragen von PSA zu einer Erhöhung des Gesamtrisikos nach Artikel 14 Absatz 1 führt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ANHANG II

VIBRATIONEN

A. HAND-ARM-VIBRATIONEN

1. Gefahr

Dieser Teil dieses Anhangs betrifft die durch Hand-Arm-Vibrationen bedingten Gefahren für Gesundheit und Sicherheit: Durchblutungsstörungen, Knochen- und Gelenkschäden, neurologische und Muskelerkrankungen.

Die als Gefahrenanzeiger verwendete Größe ist die tägliche Hand-Arm-Vibrationsbelastung $A(8)$ nach der Definition in BS 6842:1987, wobei für $a_{h,w(t)}$ (Abschnitt 4.1) die Vektorsumme (quadratisches Mittel) der gewichteten mittleren quadratischen Beschleunigungen im orthogonalen Koordinatensystem mit der in der genannten Norm festgelegten Frequenzgewichtung verwendet wird. Erzeugt jedoch eine Achse einen gewichteten Wert, der weniger als 50 % des an derselben Stelle auf einer anderen Achse ermittelten Höchstwerts beträgt, dann kann dieser Wert vernachlässigt werden.

2. Grenzwerte

Der Schwellenwert wird auf $A(8) = 1 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ festgelegt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 13 wird $A(8) = 5 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ als maximal zulässige Expositionsobergrenze festgelegt.

Die Auslöseschwelle wird auf $A(8) = 2,5 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ festgelegt für:

- die Unterrichtung derjenigen Arbeitnehmer, die einer derartigen Vibrationsbelastung ausgesetzt sein können, nach Artikel 7 Absatz 2;
- die Unterweisung derjenigen Arbeitnehmer, die einer derartigen Vibrationsbelastung ausgesetzt sein können, in der Durchführung der in Anwendung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen (Artikel 9);
- die Unterrichtung über die Vibrationserzeugung durch Arbeitsmittel, die eine derartige Belastung, bezogen auf eine Beurteilungsdauer von acht Stunden, verursachen können (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a);
- das Programm technischer und/oder arbeitsorganisatorischer Maßnahmen zur Verringerung der Belastung (Artikel 5 Absatz 2).

Für die Anwendung der Bestimmungen in diesem Abschnitt wird davon ausgegangen, daß $A(8)$ vermutlich $2,5 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ erreicht, wenn das verwendete Arbeitsmittel an das Hand-Arm-System eine kurzzeitige (wenige Minuten dauernde) äquivalente Beschleunigung dieses numerischen Werts überträgt.

3. Gefährliche Arbeiten (Artikel 3)

Die Bestimmungen in Artikel 3 Absatz 4 gelten für Tätigkeiten, bei denen Arbeitsmittel verwendet werden müssen, die an das Hand-Arm-System eine kurzzeitige (wenige Minuten dauernde) äquivalente Beschleunigung von $20 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ übertragen.

Der Expositionsgrenzwert wird auf $A(8) = 5 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ festgelegt.

3. Arbeiten mit erhöhtem Risiko (Artikel 3)

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

4. Messung und Beurteilung (Artikel 4)

Im Fall beidhändig zu haltender Geräte muß die Vibrationsbelastung an beiden Händen gemessen werden. Die Gefährdung wird ausgedrückt durch den höheren der beiden Werte der energieäquivalenten Schwingbeschleunigung; der Wert für die andere Hand ist zur Information hinzuzufügen.

Läßt sich die Vibrationsbelastung nicht auf zuverlässige Weise quantitativ erfassen, muß die Wahrscheinlichkeit einer über der Auslöseschwelle liegenden Belastung beurteilt werden (Beobachtung der Arbeitsverfahren und Angaben über die verwendeten Arbeitsmittel), um das jeweilige Risiko bewerten zu können. Kann eine über der Auslöseschwelle liegende Vibrationsbelastung nicht ausgeschlossen werden, sind die entsprechenden Präventivmaßnahmen zu ergreifen.

5. Verringerung der Exposition (Artikel 5)

a) Solange es keine wirkungsvollen und praxistauglichen persönlichen Schutzausrüstungen gibt, sind die Maßnahmen zur Expositionsverringering durch Maßnahmen zur Reduzierung der expositionsbedingten Gefahren zu ergänzen.

b) Ist für eine Tätigkeit der Einsatz eines Arbeitsmittels erforderlich, das an das Hand-Arm-System eine kurzzeitige (wenige Minuten dauernde) äquivalente Beschleunigung von mehr als $10 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ überträgt, sind verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Gefahr zu verringern, wobei dem Einsatz von vibrationsarmen Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren der Vorzug zu geben ist, u. a. auch durch Überprüfung der Arbeitsmittelgestaltung und der Arbeitsmethoden.

Bis zum Wirksamwerden dieser Maßnahmen ist die Dauer ununterbrochener Exposition zu verringern.

c) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen für eine rasche und koordinierte Durchführung der Bestimmungen dieses Abschnitts.

6. Persönliche Schutzausrüstungen

Zur Zeit gibt es keine geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen gegen Vibrationen; sobald sie zur Verfügung stehen, sind sie zu verwenden.

7. Unterrichtung und Unterweisung (Artikel 7 und 9)

Unterrichtung und Unterweisung der Arbeitnehmer sollten mindestens folgende Punkte umfassen:

- Anzeichen von Schädigungen erkennen und melden: warum und wie;
- sichere Arbeitsverfahren zur Minimierung der Vibrationsbelastung;
- Maßnahmen zur Verringerung der vibrationsbedingten Risiken.

8. Gesundheitsüberwachung (Artikel 11)

Arbeitnehmer, die Hand-Arm-Vibrationen von mehr als $A(8) = 2,5 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ ausgesetzt sind, haben Anrecht auf eine Gesundheitsüberwachung, die der Früherkennung von Vibrationssyndromen dient und regelmäßige Untersuchungen erfordert.

Arbeitnehmer, die Hand-Arm-Vibrationen von mehr als $A(8) = 2,5 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ ausgesetzt sind, haben Anrecht darauf, sich regelmäßig einer Gesundheitsüberwachung zu unterziehen, die der Früherkennung von Vibrationssyndromen dient und regelmäßige Untersuchungen erfordert.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Arbeitnehmern, die Arbeitsmittel nach Abschnitt 5 Buchstabe b) verwenden, ist eine derartige Gesundheitsüberwachung anzubieten.

9. **Arbeitsmittel** (Artikel 12)

Zu den Informationen nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) gehört auch die Kennzeichnung derjenigen Arbeitsmittel, die an das Hand-Arm-System eine kurzzeitige (wenige Minuten dauernde) äquivalente Beschleunigung von $20 \text{ m}\cdot\text{s}^{-2}$ oder mehr übertragen.

10. **Interferenzen** (Artikel 13)

Die Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) gelten insbesondere dann, wenn sich Vibrationen auf das korrekte Handhaben von Bedienelementen oder Ablesen von Anzeigen auswirken können.

11. **Indirekte Gefährdung** (Artikel 13)

Die Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 2 gelten insbesondere dann, wenn sich Vibrationen auf die Standfestigkeit von Konstruktionen oder die Haltbarkeit von Verbindungen auswirken können.

12. **Ausnahmen** (Artikel 14)

- a) Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem in Artikel 18 genannten Datum können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von Artikel 5 Absatz 3 (Verlassen des Arbeitsplatzes bei bleibend überhöhter Exposition) zulassen, wenn der Stand der Technik die Einhaltung der maximal zulässigen Expositionsobergrenzen nicht zuläßt.
- b) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen für eine rasche und koordinierte Durchführung der Bestimmungen dieses Abschnitts.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Die Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 2 gelten insbesondere dann, wenn sich Vibrationen auf die korrekte Handhabung von Bedienelementen oder das Ablesen von Anzeigen auswirken können.

- a) Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem in Artikel 18 genannten Datum können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von Artikel 5 Absatz 3 (Verlassen des Arbeitsplatzes bei bleibend überhöhter Exposition) zulassen, wenn der Stand der Technik die Einhaltung der maximal zulässigen Expositionsgrenzwerte nicht zuläßt.

B. GANZKÖRPER-VIBRATIONEN

1. **Gefahr**

Dieser Anhang betrifft die durch Ganzkörper-Vibrationen bedingten Gefahren für Gesundheit und Sicherheit: Rückenschmerzen und Wirbelsäulenverletzungen, schweres allgemeines Unbehagen.

Die als Gefahrenanzeiger verwendete Größe ist die tägliche Ganzkörper-Vibrationsbelastung $A(8)$, die wie in Teil A beschrieben bestimmt wird, wobei für $a_{h,w(t)}$ die Vektorsumme (quadratisches Mittel) der Werte von $1,4 a_{wx}$, $1,4 a_{wy}$, $1,4 a_{wz}$ verwendet wird; dabei sind a_{wx} , a_{wy} und a_{wz} die gewichteten mittleren quadratischen Beschleunigungen auf den orthogonalen X-, Y- und Z-Achsen nach der Definition in ISO 2631. Jeglicher Term der Vektorsumme, der weniger als 66 % des höchsten Terms erreicht, kann vernachlässigt werden.

2. **Grenzwerte**

Der Schwellenwert wird auf $A(8) = 0,25 \text{ m}\cdot\text{s}^{-2}$ festgelegt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 13 wird $A(8) = 0,7 \text{ m}\cdot\text{s}^{-2}$ als maximal zulässige Expositionsobergrenze festgelegt.

Der Expositionsgrenzwert wird auf $A(8) = 0,7 \text{ m}\cdot\text{s}^{-2}$ festgelegt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Die Auslöseschwelle wird auf $A(8) = 0,5 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ festgelegt für:

- die Unterrichtung derjenigen Arbeitnehmer, die einer derartigen Vibrationsbelastung ausgesetzt sein können, nach Artikel 7 Absatz 2;
- die Unterweisung derjenigen Arbeitnehmer, die einer derartigen Vibrationsbelastung ausgesetzt sein können, in der Durchführung der in Anwendung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen (Artikel 9);
- die Unterrichtung über die Vibrationserzeugung durch Arbeitsmittel, die eine derartige Belastung, bezogen auf eine Beurteilungsdauer von acht Stunden, verursachen können (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a));
- das Programm technischer und/oder arbeitsorganisatorischer Maßnahmen zur Verringerung der Belastung (Artikel 5 Absatz 2).

Umfaßt die Ganzkörperbelastung auch Stöße oder andere Vibrationen von großer Amplitude und geringer Dauer, wird als entsprechende Auslöseschwelle die Gefährdung bei einer Belastung von 1 Stunde Dauer durch eine konstante Amplitude von $1,25 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ festgelegt.

Für die Anwendung der Bestimmungen in diesem Abschnitt wird davon ausgegangen, daß $A(8)$ vermutlich $0,5 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ erreicht, wenn das verwendete Arbeitsmittel an den ganzen Körper eine kurzzeitige (wenige Minuten dauernde) äquivalente Beschleunigung dieses numerischen Werts überträgt.

3. Gefährliche Arbeiten (Artikel 3)

Die Bestimmungen in Artikel 3 Absatz 4 gelten für Tätigkeiten, die zu einer Ganzkörper-Vibrationsbelastung von $A(8) = 1,25 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ oder mehr führen.

4. Messung und Beurteilung (Artikel 4)

Läßt sich die Vibrationsbelastung nicht auf zuverlässige Weise quantitativ erfassen, muß die Wahrscheinlichkeit einer über der Auslöseschwelle liegenden Belastung beurteilt werden (Beobachtung der Arbeitsverfahren und Angaben über die verwendeten Arbeitsmittel), um das jeweilige Risiko bewerten zu können. Kann eine über der Auslöseschwelle liegende Vibrationsbelastung nicht ausgeschlossen werden, sind die entsprechenden Präventivmaßnahmen zu ergreifen.

5. Verringerung der Exposition (Artikel 5)

- a) Solange es keine wirkungsvollen und praxistauglichen persönlichen Schutzausrüstungen gibt, sind die Maßnahmen zur Expositionsverringerung durch Maßnahmen zur Reduzierung der expositionsbedingten Gefahren zu ergänzen.
- b) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen für eine rasche und koordinierte Durchführung der Bestimmungen dieses Abschnitts.

6. Persönliche Schutzausrüstungen

Zur Zeit gibt es keine geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen gegen Vibrationen.

7. Unterrichtung und Unterweisung (Artikel 7 und 9)

Unterrichtung und Unterweisung der Arbeitnehmer sollten mindestens folgende Punkte umfassen:

GEÄNDERTER VORSCHLAG

3. Arbeiten mit erhöhtem Risiko (Artikel 3)

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- Anzeichen von Schädigungen erkennen und melden: warum und wie;
- sichere Arbeitsverfahren zur Minimierung der Vibrationsbelastung;
- Maßnahmen zur Verringerung der vibrationsbedingten Risiken.

8. Gesundheitsüberwachung (Artikel 11)

Arbeitnehmer, die Ganzkörper-Vibrationen von mehr als $A(8) = 0,5 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ ausgesetzt sind, haben Anrecht auf eine Gesundheitsüberwachung, die der Früherkennung von durch Ganzkörper-Vibrationen verursachten Gesundheitsschäden dient und regelmäßige Untersuchungen erfordert.

9. Ausdehnung der Exposition (Artikel 13)

Die Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) gelten insbesondere dann, wenn die Art der Tätigkeit dazu führt, daß ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber überwachte Freizeit- oder Ruheräume benutzt; in diesen Räumlichkeiten müssen Ganzkörper-Vibrationen auf ein mit ihrer Funktion und mit den entsprechenden Nutzungsbedingungen vereinbartes Niveau gesenkt werden, Fälle höherer Gewalt ausgenommen.

10. Interferenzen (Artikel 13)

Die Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) gelten insbesondere dann, wenn sich Vibrationen auf das korrekte Handhaben von Bedienelementen oder Ablesen von Anzeigen auswirken können.

11. Indirekte Gefährdung (Artikel 13)

Die Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 2 gelten insbesondere dann, wenn sich Vibrationen auf die Standfestigkeit von Konstruktionen oder die Haltbarkeit von Verbindungen auswirken können.

12. Ausnahmen (Artikel 14)

- a) Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem in Artikel 18 genannten Datum können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von Artikel 5 Absatz 3 (Verlassen des Arbeitsplatzes bei bleibend überhöhter Exposition) zulassen, wenn der Stand der Technik die Einhaltung der maximal zulässigen Expositionsobergrenzen nicht zuläßt.
- b) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen für eine rasche und koordinierte Durchführung der Bestimmungen dieses Abschnitts.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Arbeitnehmer, die Ganzkörper-Vibrationen von mehr als $A(8) = 0,5 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ ausgesetzt sind (siehe Punkt A.8), haben Anrecht auf eine Gesundheitsüberwachung, die der Früherkennung von durch Ganzkörper-Vibrationen verursachten Gesundheitsschäden dient und regelmäßige Untersuchungen erfordert.

Die Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 2 gelten insbesondere dann, wenn sich Vibrationen auf das korrekte Handhaben von Bedienelementen oder das Ablesen von Anzeigen auswirken können.

- a) Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem in Artikel 18 genannten Datum können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von Artikel 5 Absatz 3 (Verlassen des Arbeitsplatzes bei bleibend überhöhter Exposition) zulassen, wenn der Stand der Technik die Einhaltung der Expositionsgrenzwerte nicht zuläßt.

ANHANG III

OPTISCHE STRAHLUNG

1. Gefahr

Dieser Anhang betrifft die durch optische Strahlung (Wellenlänge: 100 nm bis 1 mm) bedingten Gefahren für Auge und Haut.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Als Gefahrenanzeiger dient die Exposition des Zielorgans (Augen oder Haut) gegenüber derartiger Strahlung während eines Arbeitstags; je nach Fall wird sie in einer der folgenden Einheiten ausgedrückt:

- Watt/Quadratmeter,
- Joule/Quadratmeter,
- Watt/Quadratmeter und Steradian,
- Joule/Quadratmeter und Steradian.

2. Grenzwerte (*)

Als maximal zulässige Expositionsobergrenzen werden die Schwellenwerte nach ACGIH 1992—1993, S. 100—112 und 124—127, festgelegt.

Die Schwellenwerte werden für künstliche Strahlungsquellen auf die Hälfte der maximal zulässigen Expositionsobergrenzen festgelegt.

Als Auslöseschwellen werden festgelegt:

- die Hälfte der maximal zulässigen Expositionsobergrenzen für:
 - die Unterrichtung derjenigen Arbeitnehmer, die einer derartigen optischen Strahlung ausgesetzt sein können, nach Artikel 7 Absatz 2;
 - die Unterweisung in der Durchführung der in Anwendung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen (Artikel 9);
 - die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen (Artikel 6 Absatz 1);
 - die Unterrichtung über die optische Strahlung von Arbeitsmitteln, die eine derartige Belastung, bezogen auf eine Beurteilungsdauer von acht Stunden, verursachen können (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a));
- die maximal zulässigen Expositionsobergrenzen für:
 - die Abgrenzung von Bereichen und die Festlegung von Zugangsbeschränkungen (Artikel 8) im Fall künstlicher Strahlungsquellen;
 - das Programm technischer und/oder arbeitsorganisatorischer Maßnahmen zur Verringerung der Exposition (Artikel 5 Absatz 2).

3. Gefährliche Arbeiten

Die Bestimmungen in Artikel 3 Absatz 4 gelten für Tätigkeiten, bei denen die Strahlungsexposition zu einer Gefährdung führt, die derjenigen durch einen Laser der Klasse 3 B (nach IEC-Veröffentlichung 825 (1990)) entspricht.

Arbeitnehmer, die mit Strahlungsquellen dieser Art umgehen, müssen entsprechend unterwiesen (Artikel 9) und ihre Fähigkeiten müssen überprüft werden.

4. Persönliche Schutzausrüstungen (Artikel 6)

Arbeitnehmer, die einer optischen Strahlung oberhalb der maximal zulässigen Expositionsobergrenzen ausgesetzt sein können, müssen persönliche Schutzausrüstungen verwenden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Als Expositionsgrenzwerte werden die Schwellenwerte nach ACGIH 1992—1993, Seite 100—112 und 124—127, festgelegt.

Die Schwellenwerte werden für künstliche Strahlungsquellen auf die Hälfte der Expositionsgrenzwerte festgelegt.

- die Hälfte der Expositionsgrenzwerte für:

- die Expositionsgrenzwerte für:

3. Arbeiten mit erhöhtem Risiko

Arbeitnehmer, die einer optischen Strahlung oberhalb der Expositionsgrenzwerte ausgesetzt sein können, müssen persönliche Schutzausrüstungen verwenden.

(*) Sobald es der Stand der technischen Normung zuläßt, wird der Wortlaut des Abschnitts „Grenzwerte“ entsprechend angepaßt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Was die Hautexposition angeht, kann Bekleidung, soweit sie den erforderlichen Schutz gewährt, als persönliche Schutzausrüstung angesehen werden.

5. Gesundheitsüberwachung (Artikel 11)

Arbeitnehmer, die einer optischen Strahlung von mehr als der Hälfte der maximal zulässigen Expositionsobergrenze ausgesetzt sind, haben Anrecht auf eine Gesundheitsüberwachung, die eine Augenuntersuchung einschließt und der Diagnose einer Schädigung durch optische Strahlung sowie der Erhaltung des Sehvermögens dient.

6. Arbeitsmittel (Artikel 12)

Jeder am Arbeitsplatz verwendete Laserstrahler muß entsprechend der Klassifikation der IEC-Veröffentlichung 825 (1990) gekennzeichnet sein.

Jede künstliche Strahlungsquelle, die vergleichbare Schädigungen wie ein Laser der Klasse 3 B oder 4 verursachen kann, ist ebenfalls entsprechend zu kennzeichnen.

7. Interferenzen (Artikel 13)

Die Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) gelten dann, wenn Blendung durch Lichtquellen die Sicherheit von Arbeitsvorgängen beeinträchtigen könnte.

8. Indirekte Gefährdung (Artikel 13)

Die Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 2 gelten dann, wenn optische Strahlung einen Brand verursachen oder durch Zersetzung von oder Zusammenwirken mit vorhandenen Werkstoffen gefährliche Stoffe erzeugen könnte.

9. Ausnahmen (Artikel 14)

Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von Artikel 5 Absatz 3 für diejenigen Arbeitnehmer zulassen, die im Freien ohne künstliche optische Strahlungsquellen arbeiten; zu berücksichtigen sind dabei die örtlichen Klimabedingungen und die Empfindlichkeit der betroffenen Population (z. B. gegenüber Sonnenexposition).

ANHANG IV

ELEKTRISCHE UND MAGNETISCHE FELDER UND WELLEN

1. Gefahr

Dieser Anhang betrifft die Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit durch die Wirkungen elektrischer Felder und Ströme im menschlichen Körper sowie der Absorption von Energie bei Exposition gegenüber statischen und zeitlich veränderlichen elektrischen und magnetischen Feldern mit Frequenzen bis 300 GHz (*).

(*) Dieser Anhang gilt nicht für die Gefahren beim Berühren von stromführenden Leitern.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Arbeitnehmer, die einer optischen Strahlung von mehr als der Hälfte der Expositionsgrenzwerte ausgesetzt sind, haben Anrecht auf eine regelmäßige Gesundheitsüberwachung, die eine Augenuntersuchung einschließt und der Diagnose einer Schädigung durch optische Strahlung sowie der Erhaltung des Sehvermögens dient.

Die Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 2 gelten dann, wenn Blendung durch Lichtquellen die Sicherheit von Arbeitsvorgängen beeinträchtigen könnte.

Dieser Anhang betrifft die Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit durch die Wirkungen elektrischer Felder und Ströme im menschlichen Körper sowie der Absorption von Energie bei Exposition gegenüber statischen und zeitlich veränderlichen elektrischen und magnetischen Feldern mit Frequenzen bis 300 GHz (*). Dieser Anhang deckt die potentiell karzinogenen Auswirkungen durch Exposition gegenüber zeitlich veränderlichen elektrischen und magnetischen Feldern, für die es keine wissenschaftlichen Beweise zur Festlegung eines Kausalzusammenhangs oder einer Grundlage für eine Risikobewertung gibt, nicht ab.

(*) Dieser Anhang gilt nicht für die Gefahren beim Berühren von stromführenden Leitern.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Als Gefahrenanzeiger werden folgende Größen verwendet:

- die Stromdichte in Ampere/Quadratmeter;
- der eine mit einem Leiter in Berührung stehende Extremität durchfließende Strom in Ampere;
- die spezifische Absorptionsrate (SAR) für elektromagnetische Energie in Watt/Kilogramm;
- die spezifische Absorption (SA) elektromagnetischer Energie in Joule/Kilogramm.

Zur Festlegung der Auslöseschwellen werden Größen verwendet, die unmittelbar an einem Meßinstrument abgelesen werden können:

- die magnetische Feldstärke H in Ampere/Meter;
- die magnetische Flußdichte B in Tesla;
- die elektrische Feldstärke E in Volt/Meter;
- die (Oberflächen-)Leistungsdichte P unter Freiraum und Fernfeldbedingungen in Watt/Quadratmeter.

2. Grenzwerte

Als maximal zulässige Expositionsgrenzen werden festgelegt (alle Bedingungen müssen erfüllt sein):

- die Werte in Tabelle 1 für:
 - die induzierte Stromdichte in Kopf und Rumpf;
 - den Berührungsstrom, gemittelt über einen Zeitraum von 1 Sekunde; der Spitzenwert darf das Zehnfache des Mittelwerts nicht überschreiten;
 - den Ganzkörpermittelwert der SAR sowie deren lokale Spitzenwerte in Extremitäten sowie in Kopf und Rumpf, gemittelt über einen beliebigen 6-Minuten-Zeitraum;
- eine SA von $10 \text{ mJ} \cdot \text{kg}^{-1}$ durch einen Mikrowellenimpuls von weniger als $30 \mu\text{s}$ Dauer bei Frequenzen oberhalb von 300 MHz.

Die Festlegung von Expositionsgrenzen für Funk sprengeräte kann wegen der besonderen Einsatzbedingungen und der raschen technischen Entwicklung erst nach einer genaueren Prüfung erfolgen.

Als Schwellenwerte werden jeweils $\frac{1}{5}$ der maximal zulässigen Expositionsgrenzen festgelegt.

Als Auslöseschwellen werden festgelegt:

- die Werte in Tabelle 2 für:
 - die Unterrichtung derjenigen Arbeitnehmer, die derartigen Feldern und Wellen ausgesetzt sein können, nach Artikel 7 Absatz 2;
 - die Unterweisung in der Durchführung der in Anwendung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen (Artikel 9);
 - die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen (Artikel 6 Absatz 1);

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Als Expositionsgrenzwerte werden festgelegt (alle Bedingungen müssen erfüllt sein):

Gestrichen

Als Schwellenwerte werden jeweils ein Fünftel der Expositionsgrenzwerte festgelegt

- die Hälfte der Werte in Tabelle 2 für:

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- die Unterrichtung über die mögliche Erzeugung von Feldern und Wellen dieser Stärke durch Arbeitsmittel (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a));
- das 1,6fache der Werte von H, B oder E in Tabelle 2 für:
 - das Programm technischer und/oder arbeitsorganisatorischer Maßnahmen zur Verringerung der Exposition (Artikel 5 Absatz 2);
 - die Abgrenzung von Bereichen und die Festlegung von Zugangsbeschränkungen (Artikel 8);
 - die Unterweisung der betroffenen Arbeitnehmer und die Überprüfung ihrer Fähigkeiten (Artikel 9 Absatz 2).

3. Gefährliche Arbeiten

Die Bestimmungen in Artikel 3 Absatz 4 gelten für Tätigkeiten, bei denen Arbeitsmittel verwendet werden müssen, durch die die Arbeitnehmer Feldern der dreifachen Stärke der in Tabelle 2 angegebenen Werte von H, B oder E ausgesetzt werden.

4. Messung (Artikel 4)

Körperstromdichten, SAR und SA werden aus praktischen Gründen anhand von gemessenen abgeleiteten Größen geschätzt (z. B. elektrische und magnetische Feldstärke), die realistische Expositionsbedingungen widerspiegeln müssen.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen für die koordinierte Festlegung einer geeigneten Meßtechnik.

5. Verringerung der Exposition, persönliche Schutzausrüstungen (Artikel 5 und 6)

Persönliche Schutzausrüstungen müssen von denjenigen Arbeitnehmern verwendet werden, die elektrischen Feldern ausgesetzt sein können, die möglicherweise die maximal zulässigen Expositionsobergrenzen überschreiten.

Eine angemessene und praktikable Abschirmung gegen magnetische Felder gibt es nicht.

6. Unterrichtung der Arbeitnehmer (Artikel 7 Absatz 2)

Arbeitnehmer, die einem elektrischen Feld von mehr als $5 \text{ kV} \cdot \text{m}^{-1}$ ausgesetzt sind, müssen darüber unterrichtet werden, daß es zu einer offenbar ungefährlichen Perzeption an der Körperoberfläche kommen kann.

7. Arbeitsmittel (Artikel 12)

Zu den Informationen nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) gehört auch die Kennzeichnung derjenigen Arbeitsmittel, die Felder von mehr als der dreifachen Stärke der in Tabelle 2 angegebenen Werte von H, B oder E erzeugen können.

8. Indirekte Gefährdung (Artikel 13)

Artikel 13 Absatz 2 gilt insbesondere dann, wenn elektromagnetische Felder zu Feuer oder Explosionsgefahr durch induzierte Ströme oder Spannungen führen können, z. B. wenn Strukturen elektrisch aufgeladen oder wenn elektrische Zündvorrichtungen verwendet werden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- die Werte für H, B oder E in Tabelle 2 für:

3. Arbeiten mit erhöhtem Risiko

Die Bestimmungen in Artikel 3 Absatz 4 gelten für Tätigkeiten, bei denen Arbeitsmittel verwendet werden müssen, durch die die Arbeitnehmer Feldern der 1,6fachen Stärke der in Tabelle 2 angegebenen Werte von H, B oder E ausgesetzt werden.

Persönliche Schutzausrüstungen müssen von denjenigen Arbeitnehmern verwendet werden, die elektrischen Feldern ausgesetzt sein können, die möglicherweise die Expositionsgrenzwerte überschreiten.

Zu den Informationen nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) gehört auch die Kennzeichnung derjenigen Arbeitsmittel, die Felder von mehr als der 1,6fachen Stärke der in Tabelle 2 angegebenen Werte von H, B oder E erzeugen können.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

TABELLE 1

TABELLE 1

Maximal zulässige Expositionsobergrenzen

Expositionsgrenzwerte

| Frequenzen | Induzierte Stromdichte in Kopf und Rumpf ($A \cdot m^{-2}$) ⁽¹⁾ | Berührungsstrom (mA) ⁽¹⁾ | Ganzkörpermittelwert ($W \cdot kg^{-1}$) | Lokaler SAR Spitzenwert in den Extremitäten ($W \cdot (0,1 kg)^{-1}$) | Lokaler Spitzenwert in Kopf und Rumpf ($W \cdot (0,1 kg)^{-1}$) |
|-----------------|--|-------------------------------------|--|---|---|
| 0—1 Hz | 0,04 | 1,5 | (²) | (²) | (²) |
| 1—4 Hz | $4 \times 10^{-5}/f$ | 1,5 | (²) | (²) | (²) |
| 4 Hz—1 kHz | 0,010 | 1,5 | (²) | (²) | (²) |
| 1—3 kHz | $f/100$ | 1,5 | (²) | (²) | (²) |
| 3—100 kHz | $f/100$ | $f/2$ | (²) | (²) | (²) |
| 100 kHz—10 MHz | $f/100$ | 50 | 0,4 | 2 | 1 |
| 10—100 MHz | (²) | 50 | 0,4 | 2 | 1 |
| 100 MHz—300 GHz | (²) | (²) | 0,4 | 2 | 1 |

⁽¹⁾ f in kHz.⁽²⁾ Bei diesen Frequenzen nicht relevant.

TABELLE 2

Auslöseschwellen

| Frequenzen | H ($A \cdot m^{-1}$) ⁽¹⁾ (²) | B (μT) ⁽¹⁾ | E ($V \cdot m^{-1}$) ⁽¹⁾ | P ($W \cdot m^{-2}$) ⁽¹⁾ |
|-----------------|--|-------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| <1 Hz | $1,63 \times 10^5$ | 2×10^5 | $6,14 \times 10^4$ | (²) |
| 1 Hz—10 Hz | $0,163/f^2$ | $0,2/f^2$ | $6,14 \times 10^4$ | (²) |
| 10 Hz—1 kHz | $16,3/f$ | $20/f$ | $614/f$ | (²) |
| 1 kHz—300 kHz | 16,3 | 20 | 614 | (²) |
| 300 kHz—1 MHz | $4,9 \times 10^3/f$ | $6 \times 10^3/f$ | 614 | (²) |
| 1 MHz—10 MHz | $4,9 \times 10^3/f$ | $6 \times 10^3/f$ | $6,14 \times 10^5$ | (²) |
| 10 MHz—30 MHz | $4,9 \times 10^3/f$ | $6 \times 10^3/f$ | 61,4 | 10 |
| 30 MHz—400 MHz | 0,163 | 0,2 | 61,4 | 10 |
| 400 MHz—2 GHz | $2,58 \times 10^{-4} f^{0,5}$ | $3,16 \times 10^{-4} f^{0,5}$ | $9,7 \times 10^{-2} f^{0,5}$ | $2,5 \times 10^{-5} f$ |
| 2 GHz—150 GHz | 0,364 | 0,45 | 137 | 50 |
| 150 GHz—300 GHz | $2,96 \times 10^{-5} f^{0,5}$ | $3,7 \times 10^{-5} f^{0,5}$ | $1,12 \times 10^{-2} f^{0,5}$ | $3,33 \times 10^{-7} f$ |

⁽¹⁾ f in kHz.⁽²⁾ Bei Frequenzen von 10 MHz oder darüber kann der Wert von H erhöht werden auf den mit folgender Formel berechneten Wert: $\frac{5}{6} (E_m/377) + \frac{1}{6} (377 H_2) \leq P$.⁽³⁾ Bei diesen Frequenzen nicht relevant.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ANHANG V

ENTSPRECHUNGEN

| Richtlinie 86/188/EWG | Vorliegende Richtlinie | Richtlinie 86/188/EWG | Vorliegende Richtlinie |
|---|---|---|--|
| Artikel 1 — Absatz 1 — Absatz 2 — Absatz 3 | Artikel 1 und 2 — Absatz 1 und Anhang I Punkt 1 — Absatz 3.1 — Absatz 3 | Artikel 1 — Absatz 1 — Absatz 2 — Absatz 3 | Artikel 1, 2 und 3 — Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 1 und Anhang I Punkt 1 — Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 1 — Artikel 1 Absatz 3 |
| Artikel 2 — Absatz 1 — Absatz 2 | Artikel 2 — Anhang I Punkt 1 — Anhang I Punkte 1 und 8 | Artikel 2 — Absatz 1 — Absatz 2 | — Anhang I Punkt 1 — Anhang I Punkte 1 und 8 |
| Artikel 3 — Absatz 1 — Absatz 2 — Absatz 3 — Absatz 4 — Absatz 5 | Artikel 3 — Absatz 1 — Absatz 2 — Implizite in Anhang I Punkt 1 — Absätze 2 und 10 — Absatz 3 | Artikel 3 — Absatz 1 — Absatz 2 — Absatz 3 — Absatz 4 — Absatz 5 | Artikel 4 — Absatz 1 — Absatz 2 — Implizite in Anhang I Punkt 1 — Absatz 2 und Artikel 10 — Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 5 |
| Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe a) — Buchstabe b) — Absatz 2 | Artikel 7 — Absatz 1 — Absatz 2 — Absatz 3 Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 | Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe a) — Buchstabe b) Absatz 2 | Artikel 7, 8, 9 und Anhang I Punkt 2 |
| Artikel 5 — Absatz 1 — Absatz 2 — Buchstabe a) — Buchstabe b) | Artikel 5 — Absatz 1 — Absatz 2 Artikel 7 Absatz 3 | Artikel 5 — Absatz 1 — Absatz 2 — Buchstabe a) — Buchstabe b) | Artikel 5 — Absatz 1 — Absätze 2 und 3 Artikel 7 Absatz 3 |
| Artikel 6 — Absatz 1 — Absatz 2 — Absatz 3 — Absatz 4 | Artikel 6 — Absatz 1 und Anhang I Punkt 4 — Absatz 1 und Anhang I Punkt 2 — Absätze 2 und 10 und Richtlinie 89/656/EWG Artikel 1 Absatz 3 und Richtlinie 89/656/EWG | Artikel 6 — Absatz 1 — Absatz 2 — Absatz 3 — Absatz 4 | Artikel 6 — Absatz 1 und Anhang I Punkt 4 — Absatz 1 und Anhang I Punkt 2 — Absätze 2, 3 und Artikel 10 und Richtlinie 89/656/EWG Artikel 1 Absatz 3 und Richtlinie 89/656/EWG |
| Artikel 7 — Absatz 1 — Absatz 2 — Absatz 3 — Absatz 4 | Artikel 11 Anhang I Punkt 5 Anhang I Punkt 5 — Absatz 4 — Absatz 5 | Artikel 7 — Absatz 1 — Absatz 2 — Absatz 3 — Absatz 4 | Artikel 11 Anhang I Punkt 5 Anhang I Punkt 5 — Absatz 4 — Absatz 5 |

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

| Richtlinie 86/188/EWG | Vorliegende Richtlinie |
|---|--|
| Artikel 8 — Absatz 1 — Buchstabe a) — Buchstabe b) — Absatz 2 | Artikel 12 — Absatz 1 — Absatz 2 Buchstabe a) Gegenstandslos |
| Artikel 9 — Absatz 1 — Absatz 2 — Buchstabe a) — Buchstabe b) — Buchstabe c) — Buchstabe d) | Artikel 14 — Absatz 1 und Anhang I Punkt 8.1 Gestrichen — Absatz 1 und Anhang I Punkt 8.2 — Absatz 2 — Absatz 3 |
| Artikel 10 | Gegenstandslos |
| Artikel 11 | Artikel 10 |
| Artikel 12 | Gegenstandslos |
| Artikel 13 | Artikel 18 |

GEÄNDERTER VORSCHLAG

| Richtlinie 86/188/EWG | Vorliegende Richtlinie |
|---|--|
| Artikel 8 — Absatz 1 — Buchstabe a) — Buchstabe b) — Absatz 2 | Artikel 12 — Absatz 1 — Absatz 2 Buchstabe a) Gegenstandslos |
| Artikel 9 — Absatz 1 — Absatz 2 — Buchstabe a) — Buchstabe b) — Buchstabe c) — Buchstabe d) | Artikel 14 — Absatz 1 und Anhang I Punkt 8.1 Gestrichen — Absatz 1 und Anhang I Punkt 8.2 — Absatz 2 — Absatz 3 |
| Artikel 10 | Gegenstandslos |
| Artikel 11 | Artikel 10 |
| Artikel 12 | Gegenstandslos |
| Artikel 13 | Artikel 18 |

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Wartung und Reparatur der Hebeanlagen — Offenes Verfahren

(94/C 230/04)

1. **Auftraggeber:** Europäische Kommission, Generaldirektion Personal und Verwaltung, IX.50, Einheit „Gebäudepolitik - Optionen und Verträge“, JMO B1/12, rue Alcide de Gasperi, L-2920 Luxemburg.

Tel. (352) 43 01-331 17. Telefax (352) 43 01-321 09.
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung, CPC-Nummer:** Kombiniertes Dienstleistungs- und Arbeitsvertrag bezüglich der Wartung und Reparatur von Hebeanlagen (Fahrtreppen, Aufzüge, Lastenaufzüge, Aktenaufzüge, Hebebühnen und automatische Türen) in den Gebäuden der Europäischen Kommission in Luxemburg, einschließlich dem Mehrzweck-Kinderzentrum.

Kategorie 1. CPC Referenz-Nr.: 886.
3. **Lieferort:** Siehe Ziffer 2.
4. a), b), c)
5. **Unterteilung in Lose:** Die Angebote müssen die Gesamtheit des Vertrags betreffen.
6. **Varianten:** Ausschließlich gemäß dem Modell der Preisliste.
7. **Dauer des Auftrags oder Frist für die Erbringung der Dienstleistung:** Vertrag mit einer anfänglichen Laufzeit von einem Jahr ab 1. 1. 1995, mit der Möglichkeit einer jährlichen Erneuerung bis zu einer Gesamtlaufzeit von 5 Jahren.
8. a) **Anforderung der Unterlagen bei:** Die Verdingungsunterlagen können bei der unter Ziffer 1 genannten Adresse angefordert werden. Alle Anforderungen müssen schriftlich eingehen und mit folgendem Vermerk versehen sein: AO 11/94/IX.PIM.

b) **Schlußtermin für Anforderung:** 2. 9. 1994.

c) **Zahlung:** Kostenlos.
9. a), b)
10. **Kautionen und sonstige Sicherheiten:** Eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 30 000 ECU wird gefordert.
11. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Der jährliche Auftragswert wird zu Ende jedes Trimesters zu 25 % ausbezahlt, vorausgesetzt, die für diesen Zeitraum vorgesehenen Leistungen wurden tatsächlich ausgeführt.
- 12.
13. **Mindestbedingungen:**
 - a) Bieter, die folgende Unterlagen nicht vorlegen, werden vom Verfahren ausgeschlossen:

rezenter Auszug aus dem Berufsregister, nach Maßgabe des Mitgliedstaats in dem der Bieter ansässig ist,

Bescheinigung der Sozialversicherungsanstalten über die Zahlung der Beiträge,

Bescheinigung der zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats, daß das Unternehmen sich nicht in Konkurs, Vergleich, Liquidation oder Zwangsvergleich befindet.
 - b) Bewertung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aufgrund folgender Unterlagen:

kurze Beschreibung der Wirtschaftsaktivitäten des Auftragnehmers, in bezug auf die Leistungen, die Gegenstand des Vertrags sind,

Bilanzen und Ergebnisse der letzten drei Geschäftsjahre, falls die Veröffentlichung der Bilanzen vom Gesellschaftsrecht des Landes, in dem der Bieter ansässig ist, vorgeschrieben ist,

Zwischenabschluß zu Ende des Trimesters vor der Veröffentlichung der vorliegenden Bekanntmachung,

Gesamtumsatz und Umsatz mit den Waren, die Gegenstand der Ausschreibung sind, in den letzten drei Geschäftsjahren,

jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte des Auftragnehmers in den letzten drei Jahren.

- c) Bewertung der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit aufgrund folgender Unterlagen:
- Beschreibung der Personal- und technischen Mittel, die für die Gewährleistung der Qualität der Leistungen vorgesehen sind und die im Lastenheft festgelegten Einsatzfristen,
- Liste der 10 wesentlichen vergleichbaren, in den letzten drei Jahren ausgeführten Aufträge.
14. **Bindefrist:** 6 Monate ab 19. 9. 1994.
15. **Zuschlagkriterien:** Der Vertrag wird an das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot nach Maßgabe der Preise und der Qualität der Leistungen vergeben.
16. **Sonstige Angaben:** Die Vorinformation erfolgte im Supplement zum Amtsblatt Nr. S 67 vom 7. 4. 1994.
- Daten der obligatorischen Vor-Ort-Besichtigung: 1. 9. 1994 oder 9. 9. 1994.
- Schlußdatum für den Eingang der Angebote: 19. 9. 1994.
- Anschrift: siehe Ziffer 1.
- Sprache(n): eine der 9 offiziellen Sprachen der Europäischen Gemeinschaften.
17. **Absendung der Bekanntmachung:** 8. 8. 1994.
18. **Eingang der Bekanntmachung:** 8. 8. 1994.

Schulungsprogramme
Öffentliche Ausschreibung
(94/C 230/05)

1. **Name und Adresse der ausschreibenden Stelle:** Europäische Kommission, Generaldirektion XI/C.2, Verwaltung und Koordinierung der Finanzinstrumente im Umweltbereich, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel.
2. **Gewähltes Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung XI.C.2/94/1087.
3. **Gegenstand der Ausschreibung:** Die Europäische Kommission beabsichtigt, zwei Schulungsprogramme für die Bereiche der Studien und Auswertungen von Auswirkungen auf die Umwelt und der strategischen umweltspezifischen Auswirkungen der Pläne, Programme und Politiken zu organisieren; die Schulung richtet sich an Beamte und andere zuständige Vertreter.
- Die Kommission beabsichtigt, die Unterstützung von Spezialisten in diesen Bereichen in Anspruch zu nehmen, mit dem Ziel, eine Anzahl von Seminaren gemäß den in dem auf Anfrage zugesandten technischen Anhang genannten Bestimmungen zu veranstalten.
4. **Bedingungen für die Bieter und Veranstalter:** die Bieter und Veranstalter müssen folgenden Kriterien entsprechen (Nachweis durch Referenzen und Diplome):
- a) praktische Erfahrung im Bereich der Auswertung von Auswirkungen auf die Umwelt (oder umweltspezifische Auswertung im Bereich der Umsetzung von Politiken), vorzugsweise in mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft;
- b) praktische Erfahrung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Ausarbeitung und Verwirklichung von Schulungskursen des Typs pro-aktiv, im Bereich der Auswertung von Auswirkungen auf die Umwelt und/oder der Auswertung von umweltspezifischen Strategien;
- c) Kenntnis und Verständnis der Verfahren und Handlungsweisen der Kommission im Bereich der Verwaltung von umweltspezifischen Projekten und Auswertungen;
- d) Fähigkeit, Unterrichtsmaterial vorzubereiten und die Seminare in englischer und/oder französischer Sprache abzuhalten.
- Angesichts des Umfangs der oben genannten Anforderungen können die Berater je nach ihren Kompetenzen Angebote für einen oder beide Verträge einreichen sowie, falls sie dies wünschen, ein Team von Schulungsbeauftragten zusammenstellen, die aus mehreren Beraterfirmen oder Schulungsinstituten stammen.
5. **Laufzeit des Vertrags:** Die Kommission wird mit dem(n) ausgewählten Auftragnehmer(n) einen Vertrag mit einer vorläufigen Laufzeit von einem Jahr abschließen; der Vertrag kann zweimal erneuert werden, falls die Schulungsanforderungen dies erfordern. Im Vertrag enthalten sind die technischen, finanziellen, rechtlichen und verwaltungstechnischen Bedingungen der Ausschreibung.

6. **Inhalt des Angebots:** Die Bieter müssen globale Angebote für eines oder beide Schulungsprogramme einreichen, die in einer oder beiden für die Veranstaltung vorgesehenen Sprachen abgefaßt sind. Alle Angebotsunterlagen müssen in drei Exemplaren eingereicht werden.

Für jedes Programm müssen die Bieter folgende Unterlagen vorlegen:

- den genauen Tagesablauf für jedes Zwei-Tage-Programm;
- vollständige Lebensläufe des/der Bieter und Veranstalter;
- Beschreibung des Unterrichtsmaterials;
- Pauschalpreis in Ecu für die Vorbereitung jedes ersten Seminars;
- Tagespreis in Ecu für die Abhaltung jeder Schulungsveranstaltung;
- Gültigkeitsfrist des Angebots.

7. **Kriterien für die Bewertung der Angebote:** die Angebote werden nach den unter Ziffer 4 genannten Kriterien bewertet.

8. **Werbung:** der Auftragnehmer darf keinerlei direkte oder indirekte Werbung für seine Dienste betreiben.

9. **Anforderung der Unterlagen:**

- a) Abteilung für Aufträge, ausschließlich per Telefax oder Brief, Telefax (32-2) 299 10 69.

b) **Einsendefrist für die Anforderung der Unterlagen:** 20 Tage ab dem Datum der Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

c) Die Unterlagen werden kostenlos zugestellt.

10. **Einreichung der Angebote:**

a) Die Angebote müssen an die unter Ziffer 1 genannte Adresse versandt werden, z. H. Herrn J. J. Groenendaal, Einheit XI/3, Finanzen und Verträge, BU-5 3/170.

b) Die Angebote müssen in einer der offiziellen Sprachen der Gemeinschaft abgefaßt und in drei Exemplaren eingereicht werden.

c) 29. 9. 1994.

11. **Preise und Zahlungsbedingungen:**

a) Es muß sich um feste und endgültige Angebotspreise handeln.

b) Die Zahlungsbedingungen sind in den Verdingungsunterlagen enthalten und entsprechen den Bedingungen für von der Kommission vergebene Untersuchungsverträge.

12. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 8. 8. 1994.

13. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 8. 8. 1994.

EG — Umweltgesetzgebung

Europäische Kommission

Generaldirektion für Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz

Offenes Verfahren

(94/C 230/06)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, Einheit XI.C.4 - BU5 00/153, 200 rue de la Loi, B-1040 Brüssel.

2. **Gewähltes Vergabeverfahren:** Aufruf zur Abgabe von Angeboten durch eine öffentliche Ausschreibung XI.C.4/94 - Nr. 1086.

3. **Gegenstand des Vertrags:** Vorbereitung und Vorlage als kamerafertige Kopie von 7 gegenwärtigen oder gleichwertigen ergänzenden Exemplaren der EG-Umweltgesetzgebung (Format C5), für den Zeitraum 9/1991 bis Ende 6/1994, in den 9 offiziellen Sprachen der Gemeinschaft.

4. **Ausführungsfrist:** die Arbeiten müssen vor Ende 1994 begonnen werden. Die Version der Ausgangssprache muß innerhalb von 3 Monaten nach der Unterzeichnung des Vertrags fertiggestellt sein; die letzte Sprache muß innerhalb von 8 Monaten nach Unterzeichnung des Vertrags fertiggestellt sein.

5. **Anforderung der Unterlagen:**

a) Vorzugsweise per Telefax 02 296 95 60; schriftlich an die unter Ziffer 1 genannte Adresse; telefonisch bei Herrn Arnett, (02) 296 95 55.

- b) **Einsendefrist für die Anforderung der Unterlagen:** 30 Tage nach dem Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt.
- c) Die Unterlagen werden kostenlos zugestellt.
6. **Einreichung der Angebote:**
- a) **Anschrift für die Einreichung der Angebote:** siehe Ziffer 1, z. H. Herrn J. J. Groenendaal, Einheit XI.3, Finanzen und Verträge, BU-5 3/170.
- b) **Sprache(n):** Die Angebote müssen in drei Exemplaren in einer der offiziellen Sprachen der Gemeinschaft eingereicht werden.
- c) Die Angebote müssen spätestens 52 Tage nach dem Datum der Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt eingehen.
7. **Preise und Zahlungsbedingungen:**
- a) Es muß sich um feste und endgültige Angebotspreise in Ecu handeln.
- b) Die Zahlungsbedingungen sind in den Verdingungsunterlagen enthalten und entsprechen den Bedingungen für von der Kommission vergebene derartige Verträge.
8. **Qualifikationskriterien für die Vergabe des Vertrags:** der Bewerber muß über nachweisbare Erfahrung sowie Referenzen im Bereich der Kommunikationen, Veröffentlichungen (vorzugsweise mit Erfahrung im Bereich der Rechtstexte) oder graphischen Darstellung verfügen.
9. **Auswahlkriterien für die Vergabe des Vertrags:** der Bewerber muß ebenfalls in der Lage sein, einen realistischen, nach Artikeln aufgeschlüsselten, konkurrenzfähigen Preis anzubieten.
10. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 8. 8. 1994.
11. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 8. 8. 1994.

Unterstützung bei der Prüfung von Zahlstellen

Erbringung von Dienstleistungen

Bekanntmachung

(94/C 230/07)

1. **Name und Anschrift der ausschreibenden Stelle:** Europäische Kommission, Generaldirektion für Landwirtschaft, GD VI-G-3, z. H. Herrn J. Flower, Büro L 120 4/65, 200 rue de la Loi, B-1049 Brüssel.
Tel. (2) 294 46 98. Telefax (2) 296 23 25.
2. **Kategorie der Leistung und Beschreibung:**
Kategorie: Rechnungs-, Prüfungs- und Buchhaltungsdienste.
CPC Referenz-Nr.: 862.
Beschreibung der Aufgaben:
Unterstützung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) der Europäischen Kommission bei der Finanzprüfung von Zahlstellen, d. h. jenen Körperschaften in den Mitgliedstaaten, die im Auftrag des EAGFL für die Zahlung von Beihilfen an Personen und Firmen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik verantwortlich sind.
Jeder ausgewählte Auftragnehmer kann die Prüfung einer oder mehrerer Zahlstellen übernehmen und den EAGFL bei der Erstellung eines Prüfberichts und der entsprechenden Empfehlungen bezüglich u. a. folgenden Punkten unterstützen:
- jährliche Erklärung der Ausgaben von der Zahlstelle an den EAGFL;
 - Buchhaltungs- und Kontrollsysteme der Zahlstelle;
 - die internen und externen Prüfverfahren bezüglich der jährlichen Erklärung.
3. **Arbeitsort:** Die Prüfung wird im Mitgliedstaat ausgeführt, mit gelegentlichen Zusammenkünften in Brüssel.
4. **Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist:** Nicht zutreffend (siehe jedoch Ziffer 13).
5. Der ausgewählte Auftragnehmer muß die vollständige Prüfung einer oder mehrerer Zahlstellen erbringen.
6. Es werden mindestens 5 Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefördert.
7. Varianten sind nicht zugelassen.
8. **Ausführungsfrist:** 31. 12. 1995.
9. Gemeinsame Angebote sind nicht zugelassen.

10. **Teilnahmeanträge:**

- a)
- b) Einsendefrist für die Teilnahmeanträge: 5. 9. 1994.
- c) Die Teilnahmeanträge können der unter Ziffer 1 genannten Stelle per Brief, Telegramm, Telex, Telefax oder Telefon übermittelt werden. In den letzten 4 Fällen muß die Bewerbung durch einen vor dem unter Ziffer 10. b) genannten Datum an die unter Ziffer 1 genannte Adresse versandten Brief bestätigt werden.

Die Teilnahmeanträge müssen vom Bewerber oder einem ermächtigten Vertreter unterzeichnet sein. Sie müssen in doppelter Ausführung, in doppeltem, versiegeltem Umschlag eingehen; der innere Umschlag muß mit der unter Ziffer 1 genannten Adresse und mit folgendem Vermerk versehen sein: „Audit services - À ne pas ouvrir par le service courrier“. Selbstklebende Umschläge sind nicht zugelassen.

- d) Die Bewerbungen können in einer beliebigen offiziellen Sprache der Europäischen Gemeinschaft abgefaßt werden.

11. **Frist für die Absendung von Aufforderungen zur Angebotsabgabe:** 12. 9. 1994.12. **Kautionen und Sicherheiten:** Nicht zutreffend.13. **Erforderliche Informationen zur Bewertung der wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit des Dienstleistungserbringers:** Der Bewerber muß seiner Bewerbung folgende Informationen beifügen; die Unterlagen müssen mit den folgenden Buchstaben und römischen Ziffern gekennzeichnet werden:

- a) Name der Organisation, Name der Kontaktperson, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummern der Organisation.
- b) Angaben über die Rechtsform der Organisation. Rechtspersonen müssen die Namen der verantwortlichen Führungskräfte angeben.
- c) Angabe der Mitgliedstaaten, in denen der Bewerber bereit ist, Prüfdienste anzubieten.
- d) Für jeden unter c) genannten Mitgliedstaat muß der Bieter einzeln folgende Unterlagen einreichen:

i) Nachweis mittels Unterlagen, daß der Bewerber für die Ausführung der Prüfung von Unternehmen zugelassen ist.

ii) Angabe der dem Bewerber im Mitgliedstaat zur Verfügung stehenden Mittel für die Ausführung der Prüfungen einschließlich:

— Standort jedes Büros,

— Anzahl der Beschäftigten in jedem Büro, mit Angaben über ihren Dienstgrad, Qualifikationen und Erfahrung.

iii) Angaben über den Umsatz des Bewerbers mit Prüfdiensten im Mitgliedstaat, mit einer Auflistung nach Prüfungen im öffentlichen Sektor und anderen Prüfungen.

iv) Angabe der Erfahrung des Bewerbers mit Prüfungen im öffentlichen Sektor, sowohl auf einzelstaatlicher als auch auf gemeinschaftlicher Ebene, mit besonderer Angabe der Prüfung von Zuschüssen im landwirtschaftlichen Sektor.

v) Angabe der in der Organisation des Bewerbers verwendeten Verfahren zur Gewährleistung der Qualität und der Rechtschaffenheit der durchgeführten Prüfungen.

vi) Angabe der Sprachen, in denen der Bewerber die Prüfberichte an die Europäische Kommission abliefern kann.

vii) Angabe der Zahlstellen bezüglich derer der Bewerber bereits Prüf- und/oder andere Dienste erbringt, mit Angaben über die Art dieser Dienste.

14. **Die Vergabekriterien sind in den Verdingungsunterlagen enthalten, die der Aufforderung zur Angebotsabgabe beiliegen.**

15. **Weitere Auskünfte:** Die vorliegende Bekanntmachung enthält alle Informationen, die die möglichen Dienstleistungserbringer für die Erstellung ihrer Teilnahmeanträge gemäß den unter Ziffer 10 genannten Verfahren benötigen.

16. **Tag der Absendung:** 10. 8. 1994.

17. **Tag des Eingangs:** 10. 8. 1994.

Aufruf zu Interessenbekundungen für die Teilnahme an der Erprobung einer elektronischen Brieftasche für mehrere Währungen in den Gebäuden der Europäischen Institutionen

(94/C 230/08)

In Übereinstimmung mit dem Beschluß des Rates über das dritte gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung⁽¹⁾ und der Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Informationstechnologien⁽²⁾ hat die Europäische Kommission zu Vorschlägen für Projekt auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung aufgerufen.

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 dieser Entscheidung über ein spezifisches Programm wurde ein Arbeitsprogramm festgelegt. Darin werden die genauen Ziele, die Art der durchzuführenden Vorhaben sowie die entsprechenden finanzielle Bestimmungen festgelegt.

In diesem Zusammenhang wurde das Projekt EP7023-CAFE ausgewählt. Sein Ziel ist die Entwicklung eines allgemeingültigen Protokolls für elektronische Zahlungssysteme und seine Installierung in einem Miniatur-Taschencomputer, der sogenannten elektronischen Brieftasche. Dem CAFE-Konsortium gehören folgende Partner an: Centrum voor Wiskunde en Informatica (NL), Cardware (RU), Gemplus (F), S.E.P.T. (F), Royal PTT N.V. (NL), Sintef Delab (N), Digidash B.V. (NL), Institut für Sozialforschung (D), Universität Hildesheim, Institut für Informatik (D), Ingenico (F), Katholieke Universiteit Leuven, Dept. Elektrotechniek E.S.A.T. (B), Aarhus Universitet, Matematisk Institut (DK), Siemens AG (D).

Gemäß dem Beschluß der Kommission vom 1. 7. 1994⁽³⁾ soll die CAFE-Technologie als Pilotanwendung einer elektronischen Brieftasche für mehrere Währungen getestet werden. Die Geräte sollen in den Gebäuden der Europäischen Kommission, die sich in mehreren Mitgliedstaaten befinden, verwendet werden. Andere Institutionen der Europäischen Union sollen ebenfalls eingeladen werden, sich an dem Experiment zu beteiligen.

Dieses Pilotprojekt hat folgende Ziele:

- in erster Linie die Durchführung von Experimenten mit der Architektur der CAFE-Technologie und insbesondere die Anwendungsbereich „Elektronisches Geld“;

- die Förderung der Realisierung technisch fortgeschrittener und international einsetzbarer Einrichtungen für Zahlungsinstrumente mit Vorauszahlung für nationale Währungen und den ECU, und zwar unter Wettbewerbsbedingungen;
- Förderung der Offenheit von in Entstehen begriffenen Systemen mit Vorauszahlung in Europa durch die Interoperabilität der Technologien;
- Erprobung des Einsatzes eines Zahlungsinstrumentes für mehrere Währungen in einer wirklich internationalen Umgebung wie den Gebäuden der Europäischen Institutionen;
- Anregung des Normungsprozesses durch den Nachweis der grundsätzlichen Durchführbarkeit; dies ist oft die Vorbedingung dafür, daß eine Norm von der Öffentlichkeit akzeptiert wird.

Das Pilotprojekt ist wie folgt gegliedert:

- Der Versuch wird im Januar 1995 beginnen und bis Ende 1995 dauern. Während einer ersten, sechsmonatigen Versuchsphase ist das Experiment auf eine begrenzte Anzahl von Gebäuden beschränkt. Es kann anschließend, in Abhängigkeit von den ersten Ergebnissen, nach und nach auf weitere Gebäude ausgedehnt werden.
- Die Durchführung des Versuchs darf keine zusätzlichen Kosten für die Kommission verursachen.
- Während der einjährigen Versuchsdauer werden weder den Beamten der Kommission noch den anderen Endbenutzern des Systems Gebühren berechnet.
- Die Benutzung des Systems ist für die Beamten freiwillig.
- Der Betreiber der Erprobung haftet sowohl den Anbietern von Leistungen als auch den Benutzern für das ordnungsgemäße Funktionieren der Systeme.
- Nach der Auswertung der Versuchsergebnisse entscheiden die Kommissionen sowie die anderen Institutionen der Europäischen Union darüber, ob sie Verhandlungen über die Fortführung des Systems aufnehmen werden.

In diesem Zusammenhang wird eine Special Interest Group eingerichtet. Sie beteiligt sich an der Durchführung des Versuchs, überwacht dessen Ergebnisse und be-

⁽¹⁾ Beschluß 90/221/Euratom/EWG; ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, Seite 4.

⁽²⁾ Entscheidung des Rates 91/394/EWG; ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, Seite 22.

⁽³⁾ SEC 94/1064.

rät die Kommission fachlich bei der Interpretation dieser Ergebnisse und bei der Entscheidung, ob und ggf. in welcher Weise das Projekt fortgeführt wird. Darüber hinaus bietet diese Special Interest Group anderen Anbietern von Systemen mit Vorauszahlung die Möglichkeit, neben der CAFE-Technik weitere im voraus bezahlte Mehrzweck-Wertkarten, elektronische Geldbörsen oder elektronische Brieftaschen für Zahlungen in nationalen Währungen und in ECU zu installieren, und zwar zu den oben beschriebenen Rahmenbedingungen und unter der Voraussetzung, daß sie mit CAFE interoperabel sind und die technische Sicherheit sowie die finanzielle Grundlage ausreichend gewährleistet ist.

Diese Aufforderung richtet sich an Unternehmen des Ingenieurwesens und der Datenverarbeitung, Banken und andere Finanzinstitute, Anbieter von Zahlungssystemen sowie alle anderen interessierten und qualifizierten Partner und fordert sie auf, ihr Interesse an einer Beteiligung an dieser Special Interest Group zu bekunden. Aufgrund der Beteiligung an der Gruppe werden keine finanziellen Zuwendungen durch die Kommission erfolgen; hingegen werden die Teilnehmer unter Umständen aufgefordert, zu den Arbeiten der Gruppe einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe nach der Einrichtung der Gruppe festgelegt wird.

Organisationen, die berücksichtigt werden möchten, um einem Beitrag zu den Ergebnissen zu leisten und/oder diese zu nutzen, können eine Interessenbekundung im Hinblick auf eine Teilnahme einreichen.

Informationen über spezielle Bereiche, in denen zusätzliche Beiträge weiterer Organisationen gemäß den oben

beschriebenen Zielen der Special Interest Group möglich und/oder wünschenswert sind, erhalten die interessierten Organisationen von:

Herrn Del Moretto Roberto, BU 31 2/78, Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel.

Tel. (02) 295 64 15. Telefax (02) 296 83 87.

Die Interessenbekundung sind baldmöglichst, spätestens aber bis zum 15. 10. 1994 an die oben angegebene Anschrift zu senden. Sie müssen folgenden Vermerk tragen: „Interessenbekundung für die Erprobung einer elektronischen Brieftasche für mehrere Währungen“. Sie sollen folgende Angaben enthalten:

- eine allgemeine Beschreibung der Organisation und ihrer Qualifikationen;
- eine frei formulierte Kurzdarstellung des beabsichtigten Beitrags mit einer Länge von höchstens zwei Seiten. In ihr ist anzugeben, welche Leistungen auf dem jeweiligen Gebiet in jüngerer Zeit erbracht wurden bzw. in welcher Hinsicht Interesse an den Versuchsergebnissen besteht.

Die Kommission bewertet die Vorschläge in Zusammenarbeit mit dem CAFE-Konsortium gemäß den Bedingungen für diesen Versuch.

Die Organisationen, die sachdienliche Beiträge vorgeschlagen haben, werden um ausführlichere Auskünfte ersucht und zu einer allgemeinen Zusammenkunft eingeladen, auf der die praktische Vorgehensweise erörtert werden wird. Alle Einsender einer Interessenbekundung werden ordnungsgemäß über das Ergebnis der Prüfung ihres Vorschlags unterrichtet.